

IN SACHEN	Bundesamt für Sport (BASPO)
BETREFFEND	Gutachten Sportbetrug und Good Governance
VON	Dr. Marco Balmelli/Damian Heller (Basel Institut on Governance)
VERTEILER	Dr. Annaheim, Dr. Rauch (BASPO)
DATUM	5. Dezember 2012

Ausgangslage und Auftrag	4
Erster Teil: Sportbetrug und Wettkampfmanipulation	6
I. Erscheinungsformen	6
A. Die Annäherung an das Thema.....	6
B. Das Thema Korruption und der Sport.....	6
C. Korruption, welche nicht direkt den Sportwettkampf manipuliert („unechter Sportbetrug“).....	7
D. Korruption, welche direkt den Sportwettkampf manipuliert („echter Sportbetrug“).....	7
E. Sonderfrage Doping.....	8
F. Abgrenzungen.....	9
II. Schutzbedarf und allgemeine Rechtsgutsdiskussion	9
A. Fragestellung	9
B. Kollektiver Schutzbedarf: Schutz des fairen sportlichen Wettbewerbs	10
C. Individueller Schutzbedarf.....	11
D. Weitergehender Schutzbedarf anderer Akteure?	11
E. Zwischenfazit	12

III. Rechtsvergleich	13
A. Vorbemerkungen.....	13
B. Bundesrepublik Deutschland.....	13
a) <i>Fehlende Strafbarkeit bei Spielmanipulationen ohne Wetthintergrund</i> ...	13
b) <i>Strafbarkeit wegen Betrug (§ 263 StGB) bei Spielmanipulationen mit Wett-hintergrund (Der Fall Hoyzer und der Fall Sapina)</i>	13
c) <i>Doping im Radsport als Betrug?</i>	14
d) <i>Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)?</i>	15
e) <i>Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport</i>	15
f) <i>Sportschutzgesetz (SportSG)</i>	15
g) <i>Regelungsvorschläge für einen neuen § 298a/299a StGB</i>	16
C. Österreich	17
a) <i>Spielmanipulationen in einem Wettkontext</i>	17
b) <i>Spezialtatbestand „Sportbetrug“ für Dopingfälle</i>	17
D. Frankreich.....	18
<i>Strafrechtliche Haftung von Teilnehmern einer Sportveranstaltung wegen Bestechung, Bestechlichkeit und Doping</i>	18
E. Italien	19
a) <i>Spezialgesetzlicher Tatbestand des Sportbetrugs</i>	19
b) <i>Die Regulierung von Sportwetten und Glücksspielen in Italien</i>	21
F. Spanien.....	22
a) <i>Strafttatbestand bei Spielmanipulationen</i>	22
b) <i>Strafbestimmungen bei Doping</i>	23
G. Portugal.....	23
IV. Strafrechtliche Tatbestände de lege lata	25
A. Vorbemerkung	25
B. Bestechungstatbestände des StGB (Art. 322 ^{ter} ff. StGB).....	25
C. Privatbestechung (Art. 4a i.V.m. Art. 23 UWG)	25
D. Betrug (Art. 146 StGB).....	26
E. Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB).....	29
F. Zwischenfazit	30
V. Vorschlag de lege ferenda: Strafbestimmungen zum Schutze des Sports.	31
A. Sport als geschütztes Rechtsgut.....	31
B. Tatbestände und Systematik.....	32
C. Art. 322 ^{novies} ; Spielmanipulation im Sport	32
a) <i>Tatbestand</i>	32
b) <i>Einzelne Tatbestandselemente</i>	33
c) <i>Strafbarkeitsschwelle</i>	34
d) <i>Qualifizierte Manipulation</i>	35
e) <i>Strafraahmen</i>	35
f) <i>Einziehung</i>	35
g) <i>Zuständigkeiten und Internationale Rechtshilfe in Strafsachen</i>	36
h) <i>Konkurrenzen</i>	36
i) <i>Anpassungen in StPO</i>	36

D.	Art. 322 ^{decies} : Doping.....	37
	a) <i>Tatbestand</i>	37
	b) <i>Erläuterungen zu Art. 322^{decies}</i>	37
Zweiter Teil: Good Governance für Internationale Sportverbände		38
I.	Einleitung	38
II.	Grundlagen der Governance für Internationale Sportverbände.....	39
	A. Vorbemerkungen.....	39
	B. Willensbildung im Verein.....	41
	C. „Bottom-up“-Struktur vs. „Top down“-Struktur	42
	D. Zwischenergebnis	43
III.	Anti-Korruptions-Massnahmen und Willensbildung im Verein	43
	A. Grundsätze	43
	B. Zusammensetzung des Vorstandes	45
	C. Delegiertenversammlung	46
	D. Amtszeitbeschränkungen und Verfahren zur Besetzung von wichtigen Verbandsfunktionen.....	46
	E. Zuweisung von Entscheidungskompetenzen an grössere Gremien	47
	F. Interessenkonflikte.....	48
	a) <i>Grundsatz</i>	48
	b) <i>Institutioneller Interessenkonflikt</i>	48
	c) <i>Persönliche Interessenkonflikte</i>	50
	d) <i>Einheitlichkeit in den Prinzipien der guten Verbandsführung</i>	51
	e) <i>Zusammenfassung</i>	51
	G. Ausschreibungsverfahren.....	51
	a) <i>Vorbemerkung</i>	51
	b) <i>Bestimmung von Austragungsorten</i>	52
	c) <i>Vergabe von Übertragungs- und Vermarktungsrechten</i>	53
	H. Vorbereitung und Durchführung von Grossveranstaltungen	54
	I. Sportwetten.....	55
	J. Transfer von Spielern / Clubs	55
	K. Unabhängige Verbandsjustiz und Finanzaufsicht.....	56
IV.	Schlussbemerkungen	56

Ausgangslage und Auftrag

1. Das BASPO hat in Erfüllung des Postulates der WBK-SR 11.3754 vom 28. Juni 2011 einen Bericht zur Korruptionsbekämpfung und Wettkampfmanipulation im Sport erstattet. Dieser Bericht (nachfolgend „BASPO-Bericht“) wurde am 7. November 2012 publiziert.
2. In Zusammenhang mit der Ausarbeitung des BASPO-Berichts hat zwischen Vertretern des BASPO und Vertretern des Basel Institute on Governance im Juli 2012 ein Gedankenaustausch in Magglingen stattgefunden.
3. Das BASPO zeigte in der Folge Interesse an einer näheren Zusammenarbeit und einem Gutachten in den Bereichen „neuer Tatbestand des Sportbetruges“ und „Code of Best Practice/Good Governance von internationalen Sportverbänden“ und hat dem Basel Institute on Governance einen konkreten Auftrag zur Ausarbeitung des nachfolgenden Gutachtens erteilt.
4. Bundesrat Ueli Maurer hat sich im Herbst 2012 öffentlich für die Schaffung eines neuen Straftatbestandes „Sportbetrug“ ausgesprochen.
5. Der BASPO-Bericht ist umfassend und zeigt den nationalen wie internationalen Kontext der Problematik „Korruptionsbekämpfung und Wettkampfmanipulation“ auf. Es wird vorliegend verzichtet, den BASPO-Bericht zu kommentieren oder zu wiederholen.
6. Der BASPO-Bericht sieht die Schweiz gefordert, in folgende Bereichen Massnahmen zu prüfen¹:
 - Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit
 - Verschärfung des Korruptionsstrafrechts
 - Einführung eines Tatbestandes des Sportbetrugs
 - Anwendung der neuen Strafbestimmungen auf Unternehmungen
 - Eignung der bestehenden strafprozessualen Mitteln zur Umsetzung der entsprechenden Straftatbestände.
7. Das nachfolgende Gutachten nimmt zwei Postulate auf und befasst sich einerseits vertieft mit der Einführung des Tatbestandes des *Sportbetrugs/Spielmanipulation* (Ziffer 9 ff.) und andererseits mit einem *Code of Best Practice in Good Governance* bei internationalen Sportverbänden (Ziff. I ff.) und knüpft damit an die Konkretisierung der neuen Strafbestimmung des Art. 102 StGB (Unternehmensstrafrecht) an. Zu den vorstehenden anderen - gemäss BASPO-Bericht zu prüfenden - Massnahmen wird vorliegend nicht vertieft Stellung bezogen.

¹ BASPO-Bericht, S. 3.

8. Das Gutachten gliedert sich wie folgt: In einem ersten Teil wird das Thema Sportbetrug und Spielmanipulation thematisch, rechtsvergleichend und nach geltendem schweizerischen Recht analysiert, bevor ein neuer Tatbestand mit entsprechender Kommentierung vorgeschlagen wird. In einem zweiten Teil folgen die Ausführungen zum Code of Best Practice in Good Governance bei internationalen Sportverbänden.

Erster Teil: Sportbetrug und Wettkampfmanipulation

I. Erscheinungsformen

A. Die Annäherung an das Thema

9. Einleitend muss geklärt werden, aus welcher strafrechtlichen Perspektive das Problem des „Sportbetrugs“ angegangen wird. Zwei Ansätze sind denkbar: (i) Anknüpfung am herkömmlichen *Betrugstatbestand* (Art. 146 f. StGB) und damit Schaffung eines Vermögensdelikts; (ii) Erfassen der Tathandlung als *Korruptions- oder Bestechungsakt*. Beim ersten Ansatz stehen vermögensrechtliche Interessen (Wettkampfteilnehmer, Veranstalter, Sponsoren, Wettanbieter etc.) im Vordergrund. Der zweite Ansatz knüpft bei der Manipulation des sportlichen Wettbewerbs an und rückt den fairen sportlichen Wettkampf ins Zentrum. Dieser Gedanke wird bereits im Sportförderungsgesetz verfolgt über die Dopingstrafbestimmung des Art. 22 SpoFöG². Diese Strafbestimmung schützt nicht nur die körperliche Integrität der Sportlers, sondern auch die *Integrität des Sports* an und für sich. Vorliegend wird dieser Gedanke weitergeführt.

B. Das Thema Korruption und der Sport

10. Korruption, in einem weiten Sinn verstanden, bedeutet Missbrauch geliehener Macht zugunsten privater Interessen³. Mit der Kommerzialisierung des Sports⁴ hat parallel die Bedeutung der *Macht sportlicher Akteure* auf allen Ebenen des Sports, sei es bei der Organisation von Wettkämpfen, sei es bei der Führung internationaler Sportorganisationen, der Rechtevermarktung oder der Teilnahme am sportlichen Wettkampf selber massiv zugenommen. Je bedeutender diese Machtstellungen wirtschaftlich wurden, desto grösser wurde das Risiko des Missbrauchs und damit der Korruption. Vorliegend wird - um die Thematik zu fokussieren - typologisch unterschieden zwischen Korruption, die *nicht direkt* den Sportwettkampf manipuliert, und solcher, die *direkt* den Sportwertkampf verfälscht. Nur letztere ist Teil der vertieften Analyse im ersten Teil dieses Gutachtens.
11. Korruption als unrechtmässiges „do ut des“ ist begriffsnotwendig ein „*Doppeltäterschaftsdelikt*“, d.h. es gibt eine nehmende und eine gebende Partei, welche sich der Korruption schuldig machen. Ein klassisches Opfer ist nicht direkt in die Tathandlung involviert, so dass die Aufklärung solchen Verhaltens erschwert wird. Weder die gebende noch die nehmende Seite hat ein Interesse an einer Aufklärung. Der begrifflichen Kern der Korruption besteht in der Bestechungsabrede zwischen den Tätern.
12. Korruption ist schädlich und birgt *erhebliche Risiken*. Das ist soziologisch, ökonomisch wie juristisch seit langer Zeit unbestritten⁵. Das normative Grundmuster einer korruptiven Handlung (z.B. der schlichte Kauf eines Schiedsrichterentscheidendes) gibt die Rea-

² Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung, SR 415.0.

³ Zur Definition von SENTURIA (Encyclopaedia of Social Sciences, vol. IV, 1931): MOODY STUART, Grand Corruption, How Business Bribes Damage Developing Countries, Oxford 1997, S. 1.

⁴ Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Sports und der Sportverbände siehe auch BASPO-Bericht, S. 23.

⁵ MARCO BALMELLI, Die Bestechungstatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Diss. Basel, 1996, S. 23 ff.

lität der wechselseitigen, illegalen Beziehungen und die Dynamik der inhärenten Risiken nur beschränkt wieder: Korruption ist typischerweise auf Dauer angelegt. Auf der Geber- wie Nehmerseite muss der Bestechungsakt vor- und nachbereitet werden. Ohne Herantasten an die Bestechungsbereitschaft wäre das Anbieten oder Fordern einer Bestechungssumme viel zu riskant. Dieses Vorgehen hat sich jüngst auch im Schweizer Wettbetrugsskandal gezeigt. Durch gezieltes Anfüttern wird die Widerstandskraft des Gegenübers überwunden. Treten Mittelsmänner hinzu und etablieren sich fixe Tarife und weitere Abläufe, so spricht man von systematischer Korruption. Auch wenn es einzelne, isolierte Bestechungshandlungen geben kann, Korruption macht ökonomisch nur Sinn, wenn sie auf Dauer angelegt, d.h. Beziehungen zu Einfluss nehmenden Marktteilnehmern geschaffen und auf Dauer hin unterhalten werden. Systematische Korruption bedarf der Organisation, Geldbeschaffung und Geldwäsche, und es liegt auf der Hand, dass sich die Akteure im Umfeld der organisierten Kriminalität bewegen. Das gesellschaftliche wie ökonomische Risiko solcher Machenschaften ist evident.

C. Korruption, welche nicht direkt den Sportwettkampf manipuliert („unechter Sportbetrug“)

13. An dieser Stelle nicht weiter vertieft wird die Bestechung von Verbandsfunktionären im Zusammenhang mit deren Funktionen, Wahlen oder besonderer Aufgaben und Kompetenzen. Nicht weiter untersucht werden Massnahmen zur fairen Vergabe von Sportveranstaltungen oder Grossanlässen, noch der damit zusammenhängenden korrekten Rechteinverwertung.
14. Vorliegend nicht weiter vertieft wird die durchaus augenfällige Problematik des Transferwesens im Sport. Wenn Sportler gegen Bezahlung (an sich und/oder Agenten) von enormen Transfersummen wie Vermittlungskommissionen die Mannschaft wechseln, ist erhebliche Korruptionsanfälligkeit gegeben: Entscheidträger (Trainer, Sportdirektoren, Präsidenten, Scouts etc.) können mit Zahlungen dazu bewogen werden, einen Transfer zu tätigen, ohne dass dies sportlich gerechtfertigt wäre, oder nicht zu den vereinbarten wirtschaftlichen Bedingungen. Mit der Überführung der Privatbestechung als Officialdelikt in das Kernstrafrecht könnte den Behörden ein griffigeres Mittel zur Strafverfolgung in die Hand gegeben werden. Unter Umständen können auch die bestehenden Vermögensdelikte wie Veruntreuung (Art. 138 StGB) oder ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) solches Verhalten abdecken.

D. Korruption, welche direkt den Sportwettkampf manipuliert („echter Sportbetrug“)

15. In der Schweiz ist nach geltendem Strafrecht eine simple Bestechungszahlung an einen Schiedsrichter zum Zwecke der Spielverfälschung nicht strafbar. Allenfalls im Zusammenhang mit weiteren, qualifizierten Tatbestandselementen (namentlich im Zusammenhang mit Sportwetten) kann solches Verhalten strafrechtlich verfolgt werden⁶. Dass eine Strafbarkeit selbst dann scheitern kann, wenn die involvierten Spieler zugeben, dass sie das Spiel verfälschen wollten, um Wettmanipulatoren zu begünstigen, hat der jüngste Prozess vor Bundesstrafgericht in Bellinzona gezeigt. Die Begründung ist – obwohl juristisch stimmig – für die Allgemeinheit nicht nachvollzieh-

⁶ Siehe unten Ziffer 86 ff. eingehend.

bar. Im Ergebnis muss festgehalten werden, dass der Betrugstatbestand (Art. 146 StGB) schlicht nicht zur Verfolgung von Wettkampfmanipulationen geschaffen wurde. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass er bei Vorliegen eines ähnlichen Sachverhaltes und lückenloser Beweisführung greifen kann⁷.

16. Vorliegend wird darauf verzichtet, die Spielmanipulation stets im Zusammenhang mit dem – möglicherweise beabsichtigten – Wettbetrug zu sehen. Der Fokus wird auf die *Manipulation des sportlichen Wettkampfs* gelegt. Ohne jene, wird auch einem dahinter stehenden, beabsichtigten Wettbetrug die Grundlage entzogen⁸.
17. Im Zentrum der nachfolgenden Ausführungen und Überlegungen steht die Spielmanipulation durch *finanzielle Versprechungen* an die Akteure (Spieler, Sportler, Schiedsrichter, Trainer etc.) eines sportlichen Wettkampfes. Sollen die Akteure, welche ihnen nicht zustehende finanzielle Vorteile annehmen und die Personen, welche diese Vorteile anbieten, straffrei bleiben? Die Sanktionierung solchen Verhaltens entspricht einem tatsächlichen öffentlichen Bedürfnis. Ob dies mit den *Mitteln des Strafrechts* zu geschehen hat, und welche Überlegungen dafür sprechen, sei nachfolgend aufgezeigt.
18. Der schweizerische Gesetzgeber hat sich in einer unseres Erachtens vergleichbaren Frage für die strafrechtliche Verfolgung entschieden: nämlich in der Frage des Dopingmissbrauch. Nach Art. 22 SpofÖG werden Personen im Umfeld des Sportlers bestraft. Erfasst werden sämtliche Handlungen in Zusammenhang mit Dopingmitteln, von der Herstellung oder Verschreibung über den blossen Besitz bis zur Ausfuhr. Einzig der dopende Sportler wird nicht strafrechtlich, sondern nur verbandsrechtlich sanktioniert (dazu sogleich Ziff. 19). Das Schutzgut des Artikels ist jedoch nicht nur die körperliche Unversehrtheit des Sportlers, sondern auch *der faire sportliche Wettbewerb*⁹. Dieser wird also vom geltenden Recht – wenngleich von einer Strafbestimmung des Nebenstrafrechts – bereits geschützt.

E. Sonderfrage Doping

19. Im Unterschied zur Spielverfälschung mit Mitteln der Korruption, welche den aktiven Sportler in der Regel zu einer Leistungsunterlassung, Regelverletzung oder ähnlichem veranlasst, bezweckt Doping die *Leistungssteigerung* des Sportlers unter Verwendung verbotener Substanzen oder Methoden; ein korrumpierender Akt von aussen ist nicht Voraussetzung. Weshalb der Sportler nach geltendem Recht straffrei bleiben soll, ist unter Rechtsgutsaspekten nicht ersichtlich¹⁰. Der Anstoss zum Doping kommt nicht zwingend aus dem Umfeld des Sportlers (Drahtzieher- oder Abhängigkeitsgedanke), vielmehr kann das Delikt genauso vom Sportler selbst initiiert werden. Im Kerngehalt wird das Schutzgut vom Sportler selbst verletzt, wenn er vorsätzlich dopt. Die Frage,

⁷ Siehe unten Ziffer 90 ff., vgl. auch Ziffer 94 ff.

⁸ Zu den spezifischen Massnahmen zur Eindämmung des Wettbetrugs per se, siehe BASPO Bericht, S. 54 ff.

⁹ Vgl. die gesetzessystematische Einordnung in Kapitel 5 „Fairness und Sicherheit“ des SpofÖG und die Botschaft zum Sportförderungsgesetz und zum Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport vom 11. November 2009, BBl. 2009, 8189, 8220 f.; WERNER JÖRGER, Die Strafbarkeit von Doping nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, Diss. Bern 2006, S. 25 ff. m. Hinw.

¹⁰ Siehe unten Ziffer 23 ff.

wer in welcher Form das Dopingvergehen gesucht, organisiert etc. hat, sind im Rahmen der richterlichen Strafzumessung zu beurteilen. Der Sportler manipuliert den fairen Wettkampf mit der Einnahme von Doping *in qualifizierter Weise*, weshalb seine strafrechtliche Ahndung gerechtfertigt erscheint und nachfolgend die Überführung des Dopingtatbestandes in das Kernstrafrecht vorgeschlagen wird.

F. Abgrenzungen

20. Nicht jede Spielmanipulation rechtfertigt eine strafrechtliche Sanktion. Nur *qualifizierte*, sozial besonders schädliche Manipulationen, welche geeignet sind, die Glaubwürdigkeit des Sportes als Institution zu untergraben, sind mit den Mitteln des Strafrechts zu verfolgen. Die vorliegend Qualifizierungsschwellen sind einerseits *die korruptive Absprache* (nicht gebührender, materieller Vorteil für eine Spielmanipulation, Missbrauch des sportlichen Wettkampfes zur persönlichen sportfremden Bereicherung) und andererseits der *Einsatz von Doping* (besonders verwerfliche und gesundheitsgefährdende Massnahme zur Leistungssteigerung).
21. Klarerweise nicht strafrechtlich erfasst werden Spielabsprachen *ohne materielle* Zuwendungen¹¹; hier fehlt das qualifizierende, verwerfliche Element. Solche Absprachen mögen sportlich unfair sein, fallen indes die Kompetenz der Sanktionsorgane des Sportverbände. Strafrechtlich auch nicht erfasst werden etwa Fälle, in denen ein Team, bei dem es in einem Spiel um nichts mehr geht, seine Topstars nicht einsetzt. Das kann nicht Thema des Strafrechts sein.
22. Strafrechtlich irrelevant sind sodann Manipulationen von Sportgeräten, technischen Hilfsmitteln oder ähnlichem, solange keine Bestechungsabrede zugrunde liegt. Zwar besteht hier Nähe zum Dopingtatbestand, wenn es hierbei um Manipulation zur Leistungsverbesserung geht; dennoch fehlt *regelmässig das qualifizierende*, besonders schädliche Element wie es bei der Verwendung von unerlaubten Substanzen vorliegt. Eine reine Regelverletzung soll nicht strafrechtlich geahndet werden.

II. Schutzbedarf und allgemeine Rechtsgutsdiskussion

A. Fragestellung

23. Vorliegend gilt es zu diskutieren, ob ein gerade skizziertes allgemeines Schutzgut wie der faire sportliche Wettbewerb den strafrechtlichen Schutz überhaupt verdient. Es stellt sich die Frage der *Strafwürdigkeit* und *Strafbedürftigkeit*. M.a.W. ist zu prüfen, ob das Strafrecht als härtester Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen aus Sicht der Verhältnismässigkeit eingesetzt werden sollte, weil andere Mittel versagen¹² (in der Lehre auch subsidiäre Natur des Strafrechts genannt). Würde man dieser Frage ältere Rechtsauffassungen zu Grunde legen, käme man wohl zum Schluss, dass das Strafrecht nicht geeignet wäre: So herrschte noch bis in die siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Auffassung, dass Sport und Recht gar nichts miteinander

¹¹ Z.B. die spontane Absprache zweier Mannschaften zur Passivität auf dem Feld, da beide mit dem Resultat für die nächste Runde qualifiziert sind.

¹² Zum Stand und zur Entwicklung der Rechtsgutslehre und anderen funktionalen Gesellschaftstheorien vgl. GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, § 3 N 3 ff.

der zu tun haben, da Sport ein Spiel sei¹³. Andererseits ging die traditionelle Rechts-
gutslehre vom Schutz der Individualrechtsgüter aus, wie Leib und Leben, Vermögen,
Ehre etc.¹⁴.

24. Aus strafrechtlicher Sicht hat sich die Lehre und Rechtswirklichkeit zur Frage der
Strafwürdigkeit und -bedürftigkeit in den vergangenen Jahren stark entwickelt¹⁵. Dabei
sind Aspekte wie die *soziale, allgemein- wie verfassungsrechtliche Verankerung und
Verständigung des Schutzgutes sowie die soziale Bedrohung des inkriminierten Ver-
haltens in Ausmass und Intensität* in den Vordergrund der Diskussion gerückt¹⁶.

B. Kollektiver Schutzbedarf: Schutz des fairen sportlichen Wettbewerbs

25. Die *gesellschaftliche Rolle des Sports* hat eine enorme Entwicklung erfahren: Der
Sport dient der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit (und Produktivität) durch
körperliche Aktivität. Weiter hat der Sport integrierende Funktion (soziale Eingliede-
rung, Chancengleichheit, gesellschaftlicher Zusammenhalt). Das sind Werte, die vom
Bund explizit gefördert werden¹⁷. Weiter trägt der Sport zur Persönlichkeitsbildung
(Förderung von Ehrenamt und aktiver Bürgerschaft) und zur Förderung der sportli-
chen Werte in anderen Teilen der Welt massgeblich bei¹⁸. Aus sozialer, gesellschaftli-
cher Sicht dürfte ein erhebliches Interesse an der Glaubhaftigkeit des Sports kaum
bestreitbar sein.
26. Auch *verfassungsrechtlich* hat der Sport seit Erlass der neuen Bundesverfassung eine
Grundlage: Gemäss Art. 68 BV fördert der Bund den Sport, insbesondere die Ausbil-
dung. Er betreibt eine Sportschule. Er kann Vorschriften über den Jugendsport erlas-
sen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären. Die Bundesverfassung
bekennt sich zum Sport und der Bund fördert ihn namentlich mit Blick auf die Jugend.
Mithin erteilt der Bund dem Sport auch erzieherische Funktionen.
27. Der Staat, insbesondere die Justiz, hat von den Sportverbänden in den vergangenen
Jahrzehnten wiederholt die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze gefordert und
entsprechende Urteile gefällt¹⁹. Damit hat der Staat der Verbandsautonomie aufgrund
der Monopolstellung der Verbände Grenzen gesetzt. Einerseits hat die Justiz die Ver-
bände zu Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien angehalten, andererseits
wurden Verbände dazu angehalten, die Wirtschafts- und Personenfreizügigkeit im Be-
rufssport zu respektieren²⁰. Im Gegenzug könnten Sportverbände und die Sportge-
meinschaft durchaus legitim fordern, dass der Staat auch *Massnahmen trifft, um den*

¹³ Vgl. das grundlegende Werk von FRANZ KUMMER, Rechtsregel – Spielregel, Bern 1973.

¹⁴ Vgl. GÜNTER STRATENWERTH, a.a.O., N 6.

¹⁵ Vgl. GÜNTER STRATENWERTH, a.a.O., N 9; GÜNTER STRATENWERTH, Das Strafrecht in der Krise
der Industriegesellschaft, Basel, 1993; zum Rassismusartikel: KARL-LUDWIG KUNZ, ZStrR
109, S. 163; MARCO BALMELLI, a.a.O. S. 88 ff.

¹⁶ Vgl. dazu allgemein: WINRIED HASSEMER, Theorie und Soziologie des Verbrechens, Ansätze zu
einer praxisorientierten Rechtsgutslehre, Frankfurt a.M. 1980.

¹⁷ Vgl. <http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/themen/foerderung/breitensport/integration.html>

¹⁸ Weissbuch Sport der Kommission der europäischen Gemeinschaft (KOM(2007) 391).

¹⁹ Grundlegend Urteil des Berner Richteramtes III vom 22.12.1987, SJZ 1988, S. 85 ff. (zur
Sperrung von Sandra Gasser) und Bemerkungen SCHERRER, SJZ 1988, S. 136.

²⁰ Vgl. PASCAL GROLIMUND / MARCO BALMELLI, in: Spurt 4/2002, S. 171 ff.

Kerngehalt des Sportes, nämlich die Glaubwürdigkeit des sportlichen Wettbewerbs, staatlich zu schützen. Den Sportverbänden stehen die erforderlichen staatlichen Mittel (Zwangsmassnahmen in der Strafuntersuchung, internationale Rechtshilfe etc.) zur Verfügung, um diesen Schutz in aller Konsequenz gewährleisten zu können.

28. Es gehört zu den grossen Herausforderungen des Sports, die ethischen Werte im Kerngehalt auch angesichts der fortschreitenden globalen wirtschaftlichen Entwicklungen und Dimensionen zu wahren²¹. Dabei gilt es, Phänomene wie Doping und korruptive Spielmanipulationen, welche die Integrität des Sports und dessen Akteure massiv untergraben, Einhalt zu gebieten. Systematisch Korruption im Sport und flächendeckender Dopingmissbrauch stellen eine erhebliche Bedrohung für die betroffenen Sportarten und den Sport an sich dar. Sie haben das Potential, die Sportwelt in den Grundfest zu erschüttern und die Vorbildfunktion der Sportler und des Sport aufzulösen. Letztlich verkommt der *sportliche Wettkampf zu einem abgesprochenen Schauspiel*, das für gänzlich andere, unsportliche Zwecke missbraucht wird.

C. Individueller Schutzbedarf

29. Ein Schutzgut des fairen sportlichen Wettbewerbs birgt immer auch individuelle Schutzkomponenten: Einerseits den Schutz der Sportler selbst - d.h. je nach Sportart der Konkurrenten oder Mitspieler - vor unfairem Wettbewerb, den Schutz der persönlichen Freiheit und der wirtschaftlichen Interessen der Konkurrenten oder Mitspieler (soweit wirtschaftliche Interessen bestehen) sowie der körperlichen Unversehrtheit des Dopen bzw Gedopten. Auch diese Schutzgüter sind zu beachten.

D. Weitergehender Schutzbedarf anderer Akteure?

30. Führt man sich die wirtschaftliche Dimension des Sports und seiner Veranstaltungen vor Augen, fragt sich, ob ein erweiterter Schutzbedarf besteht. So können flächendeckendes „match fixing“ oder Doping die wirtschaftlichen Interessen von Wettanbietern, Sportveranstaltern, Sponsoren, Ausrichtungsorten von Veranstaltungen etc. erheblich schädigen.
31. Mit dem vorliegenden Ansatz, den sportlichen Wettbewerb vor korruptiven Verhalten und Doping strafrechtlich zu schützen und nicht primär die vermögensrechtlichen Interessen der Akteure, muss von einem weitergehenden Schutzbedarf an dieser Stelle *Abstand* genommen werden. Freilich können deren wirtschaftliche Interessen von bereits bestehenden strafrechtlichen Tatbeständen gegen das Vermögen (Betrug, Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung) je nach Sachverhalt geschützt sein.

²¹ Siehe Schlussfolgerung des BASPO-Berichts, S. 68.

E. Zwischenfazit

32. Die Lauterkeit des Sports an sich ist ein abstraktes Rechtsgut. Die Bedenken der vornehmlich in Deutschland publizierten Lehre sind durchaus ernst zu nehmen²². Dennoch wird - im Sinne eines Zwischenfazits - vorliegend gefolgert, dass das Interesse an einem kollektiv ausgerichteten Schutz des sportlichen Wettbewerbs sowie am individuellen Schutz der Teilnehmer eines sportlichen Anlasses gemäss vorstehender Ziffern 25 ff. sowohl *soziale wie verfassungsrechtliche Verankerung* findet. Alsdann gefährden die aktuellen Bedrohungen die dieser Verankerung zugrunde liegenden Werte in den Grundfesten. *Rechtspolitischer Handlungsbedarf ist eindeutig feststellbar. Auch ein Blick zu unseren europäischen Nachbarn lässt erkennen, dass dort derselbe Handlungsbedarf erkannt, und die Massnahmen umgesetzt wurden.*

²² Vgl. WERNER JÖRGER, Die Strafbarkeit von Doping nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, Diss. Bern 2006, S. 25 ff. m.Hinw.; ANDREAS EICKER, „Sportbetrug“ und Präventionsstrafrecht, in: Philipp Juchli/Marcel Würmli/Diego Haunreiter (Hrsg.), Sport zwischen Recht, Wirtschaftlichkeit und Kultur, S. 67 ff., S. 73 ff.; grds. auch MARTIN KAISER, Sportrecht – Berücksichtigung der Interessen des Sports in der Rechtsordnung, Diss. Basel, Bern 2011; zur Diskussion in Deutschland etwa DIETER RÖSSNER, „Sportbetrug“ und Strafrecht, Notwendige Differenzierungen und kriminalpolitische Überlegungen; in: Stefan Hiebl / Nils Kassenbohm / Hans Lilie (Hrsg.), Festschrift für Volkmar Mehle; Baden-Baden 2009; S. 567 ff., S. 576; VOLKMAR MEHLE: ein neuer Straftatbestand „Wettbewerbsverfälschung im Sport“?, Tagungsbeitrag Doping-Kongress vom 31. August 2008 in Bonn, abrufbar unter http://www.doping-kongress.de/beitraege/Mehle_doping-kongress_Bonn_31-5-2008.pdf (30.11.12); LARS C. HAMM, Sportspezifische Manipulation als Anwendungsfall des Strafrechts, Diss. Bielefeld 2005, Hamburg 2005, S. 63 ff.

III. Rechtsvergleich

A. Vorbemerkungen

33. Im Folgenden sollen die strafrechtlichen Regelungen in Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien, Spanien und Portugal im Bereich von Spielmanipulationen und Sportbetrug kurz vorgestellt werden. Mit Ausnahme von Italien, das seit 1989 entsprechende Bestimmungen hat, sind die rechtspolitischen Diskussionen zur strafrechtlichen Ahndung von Spielmanipulationen v.a. in den letzten Jahren geführt und gesetzgeberisch unterschiedlich umgesetzt worden. Während etwa Italien und Portugal Spezialgesetze eingeführt haben, kann eine allfällige Strafbarkeit in Deutschland und Österreich bislang nur über den allgemeinen Betrugstatbestand hergeleitet werden. Demgegenüber ist in Frankreich und Spanien der im Strafgesetzbuch geregelte Straftatbestand der Privatbestechung auch auf Teilnehmer einer Sportveranstaltung anwendbar gemacht worden. Darüber hinaus bestehen wie in Frankreich vereinzelt auch gesetzliche Bestimmungen, um die Wettaktivitäten der am sportlichen Wettkampf beteiligten Personen einzuschränken²³.

B. Bundesrepublik Deutschland

a) Fehlende Strafbarkeit bei Spielmanipulationen ohne Wetthintergrund

34. Der erste Manipulationsskandal, welcher die deutsche Fussball-Bundesliga 1971 erschütterte, betraf die Auszahlung von Bestechungsgeldern aus dem Vereinsvermögen an Gegenspieler, um den eigenen Abstieg zu verhindern. Einzig der Vereinsvorsitzende wurde wegen Untreue (§ 266 StGB) verurteilt²⁴. Die bestochenen Spieler hingegen erfuhren keine strafrechtlichen, sondern bloss verbandsrechtliche Konsequenzen²⁵. Erste Forderungen nach einem Spezialtatbestand des Sportbetruges wurden laut²⁶.

b) Strafbarkeit wegen Betrug (§ 263 StGB) bei Spielmanipulationen mit Wetthintergrund (Der Fall Hoyzer²⁷ und der Fall Sapina²⁸)

35. Im zweiten Fussball-Bundesliga-Skandal im Frühjahr 2004 hatte der Angeklagte in zehn Fällen gleichzeitig mehrere oder einzelne Spieler und Schiedsrichter (u.a. Hoyzer) bestochen, um mittels platzierten Sportwetten auf die manipulierten Spiele hohe Gewinne einzufahren. Betroffen waren Spiele in der Regionalliga, der Zweiten Bundesliga und im DFB-Pokal.

²³ Für einen Überblick über die Regelungen aller 27 EU Mitgliedstaaten vgl. die Studie von KEA European Affairs für die EU Kommission: Match-fixing in sport, a mapping of criminal law provisions in EU 27, March 2012, http://ec.europa.eu/sport/news/documents/study-sports-fraud-final-version_en.pdf (29.11.12).

²⁴ BGH NJW 1975, S. 1234 ff.

²⁵ RALF KRACK, Bestechlichkeit und Bestechung von Sportschiedsrichtern – eine Straftat? Zu § 299 StGB und 1 6 SportSG-E, ZIS 6/2011, S. 475 ff., S. 479.

²⁶ DIETER RÖSSNER, „Sportbetrug“ und Strafrecht, Notwendige Differenzierungen und kriminalpolitische Überlegungen; in: Stefan Hiebl, Nils Kassenbohm, Hans Lilie (Hrsg.); Festschrift für Volkmar Mehle; Baden-Baden 2009; S. 576.

²⁷ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. Dezember 2006, BGH 5 StR 181/06; BGH NJW 2007, S. 782 ff.

²⁸ Urteil des Landgerichts Bochum vom 19. Mai 2012, 12 KLs 35 Js 141/10.

36. Der BGH entschied, dass der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) gegenüber dem deutschen Wettanbieter (Oddset) erfüllt war. Dem Anschluss eines Sportwettenvertrages liege in aller Regel die stillschweigende (konkludente) Erklärung beider Parteien zugrunde, die eigenen Wettchancen nicht in unzulässiger Weise ohne Kenntnis des Gegenübers erhöht zu haben²⁹. Werde der Wettgegenstand manipuliert, so sei darin eine Täuschung des Vertragspartners zu sehen, welcher zunächst zum Abschluss des Wettvertrags führt und schliesslich – bei Eintreten des beabsichtigten Ergebnisses – zur Ausschüttung des Wettgewinns. Im Zusammenhang mit Wettverträgen scheint auch die Bestimmung des Schadens freilich nicht unumstritten³⁰, insbesondere auch, da der Wettausgang in aller Regel trotz Manipulation ungewiss bleibt³¹.
37. In einem zweiten, ähnlich gelagerten Fall vor dem Landgericht Bochum wurden die Angeklagten am 19. Mai 2011 wegen gewerbsmässigen Betrugs zu je fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Sie hatten zum Zwecke des Wettbetrugs Fussballspiele in Belgien, Deutschland, Slowenien und der Schweiz manipuliert. Die Wetten wurden über Mittelsmänner in England und Malta bei asiatischen Wettanbietern platziert. Das Landgericht Bochum argumentierte gleich wie der BGH im Hoyzer Entscheid: Die Täuschung des Wettanbieters erfolgte durch die wahrheitswidrige konkludente Erklärung beim Abschluss des Wettvertrages, den Wettgegenstand nicht zum eigenen Vorteil manipuliert zu haben. Der Sportwettenbetrug wurde vom Landgericht Bochum abweichend von der Rechtsprechung des BGH im Fall Hoyzer nicht als Eingehungs- sondern als Erfüllungsbetrug qualifiziert. Der Vermögensschaden entstehe nicht bereits mit Vertragsabschluss sondern erst bei Eintritt des getippten Ergebnisses und der Verpflichtung zur Auszahlung des Wettgewinns³². Über die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wird der Bundesgerichtshof am 20. Dezember 2012 entscheiden.

c) Doping im Radsport als Betrug?

38. Die Staatsanwaltschaft Bonn hat im April 2008 im Zusammenhang mit *Dopingvorwürfen*³³ gegen den Radsportler Jan Ullrich wegen Betrugs gegenüber seinem damaligen Arbeitgeber ermittelt. Die Subsumtion von Doping unter den Betrug im Sinne des Strafrechts ist jedoch auch in Deutschland umstritten³⁴. Das Verfahren wurde gegen

²⁹ Unter Verweis auf seine frühere Rechtsprechung: BGH NJW 1980, 793 („Pferdewetten“); diese Auffassung blieb in der Literatur freilich nicht unumstritten; vgl. STEPHAN BEUKELMANN, zu § 263 StGB, in: Bernd Heintschel-Heinegg (Hrsg.); Beck'scher Online-Kommentar StGB; Ed. 20, Rn. 134.

³⁰ Zur Diskussion, ob ein durch Betrug (insb. Doping) erlangtes Start- oder Preisgeld unter den Schadensbegriff des Betrugs fallen, vgl. ROLAND HEFENDEHL, zu § 263 StGB, Rn. 677.

³¹ Die Vorinstanz hatte eine schadensgleiche Vermögensgefährdung angenommen. Der BGH begründete schliesslich anlässlich des Hoyzer Falles die neue Rechtsfigur des „Quotenschadens“. Bei Sportwetten mit festen Quoten liege der Schaden in der Differenz zwischen der angebotenen Quote und der wegen der Manipulation in Wahrheit niedriger anzusetzenden Quote und müsse nicht näher beziffert werden.

³² Urteil des Landgerichts Bochum, 12 KLS 35 Js 141/10 – 16/11, Rn. 281; krit. DIETER RÖSSNER, „Sportbetrug“ und Strafrecht, S. 568.

³³ Verstoss gegen § 6a Arzneimittelgesetz (AMG).

³⁴ Möglich sei ein Betrug gegenüber dem Veranstalter und gegenüber Sponsoren, nicht jedoch den Konkurrenten, Mitspielern, Zuschauern etc gegenüber; BRITTA BANNENBERG / DIETER RÖSSNER: Straftat gegen den Wettbewerb, Plädoyer für den Einsatz des Strafrechts bei Dopingverstössen; in: Jens Weinreich (Hrsg.); Korruption im Sport; Mafiose Dribblings. Organisiertes Schweigen; Leipzig 2006; S. 214 ff, S. 217.

eine Zahlung von EUR 250'000 an gemeinnützige Zwecke eingestellt³⁵, ebenso das in der Schweiz geführte Verbandsverfahren durch Swiss Olympic, wogegen der Radsport-Weltverband (UCI) jedoch Revision einlegte. Ullrich wurde vom Internationalen Sportgerichtshof (CAS) gesperrt und alle seine Ergebnisse von 2005 bis 2013 für ungültig erklärt.

d) Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)?

39. Das Landgericht Kiel hatte das Verhalten eines ehemaligen Trainers eines Handballclubs (Schiedsrichterbestechung im Champions League Finale 2007) überraschend auch unter den Tatbestand der „Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB subsumiert (neben Betrug und Untreue). Das Urteil endete am 26. Januar 2012 mit einem Freispruch³⁶.
40. Die deutsche Lehre lehnt die Anwendbarkeit von § 299 StGB im Falle der Bestechung von Sportschiedsrichtern jedoch ab³⁷, da es am Bezug von Waren und gewerblichen Leistungen (Tatbestandselement „im geschäftlichen Verkehr“) fehle³⁸.

e) Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport

41. Am 24. Oktober 2007 hat die Bundesregierung das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport verabschiedet³⁹. Im Entwurf eines 16. Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (AMG) sind weitere Neuerungen vorgeschlagen worden⁴⁰. Der neu einzufügende § 95a AMG enthält verschärfte Strafvorschriften gegen Doping. Weiterhin straffrei soll das Eigendoping bleiben.

f) Sportschutzgesetz (SportSG)

42. Die bayerische Justizministerin Beate Merk reagierte 2009 auf den Bochumer Wettskandal mit der Initiative für ein Gesetz zur Bekämpfung des Dopings und der Korruption im Sport (Sportschutzgesetz)⁴¹, die sich jedoch auf Bundesebene nicht durchset-

³⁵ Ebenso das in der Schweiz geführte Verbandsverfahren durch Swiss Olympic, wogegen der Radsport-Weltverband (UCI) jedoch Revision einlegte. Ullrich wurde vom Internationalen Sportgerichtshof (CAS) gesperrt und alle seine Ergebnisse von 2005 bis 2013 für ungültig erklärt; CAS 2010/A/2083 UCI v/Jan Ullrich & Swiss Olympic, Final Award abrufbar unter <http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/5691/5048/0/Award20FINAL202083202012.02.09.pdf> (30.11.12).

³⁶ Dagegen legte der Staatsanwalt beim BGH Revision ein, die sie am 30. August 2012 jedoch wieder zurückzog, womit der Freispruch rechtskräftig wurde.

³⁷ RALF KRACK, ZIS 6/2011, S. 476.

³⁸ BRITTA BANNENBERG, Korruption und Sport, in: Heinz-Bernd Wabnitz, Thomas Janovsky (Hrsg.): Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts; 4. Auflage; München (erscheint) 2013, Rn. 136 ff., Rn. 137; vgl. RALF KRACK, ZIS 6/2011, S. 478.

³⁹ „Anti-Dopinggesetz“; vom 24.10.2007 BGBl. I S. 2510 (Nr. 54); abrufbar unter: [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id=%27bgbl107s2510.pdf%27\]](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl107s2510.pdf%27]) (30.11.2012).

⁴⁰ Der Entwurf ist auf dem Stand vom 25.06.12 abrufbar unter: http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/ministerium/ministerium/gesetzgebung/gesetzentwurf_arzneimittelgesetz.pdf (30.11.2012).

⁴¹ Der Entwurf des Sportschutzgesetzes vom 30.11.2009 inkl. Erläuterungen ist abrufbar unter http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/ministerium/ministerium/gesetzgebung/entwurf_sportschutzgesetz_30112009.pdf (30.11.12).

zen konnte. Juristische Probleme bereitete dem Entwurf des Gesetzes v.a. die Definition des Schutzgutes.

43. Der Entwurf enthielt drei Straftatbestände (§§ 4-6). Im Anschluss an eine verschärfte Dopingstrafbestimmung finden sich je eine Strafnorm zum Sportbetrug und zur Korruption im Sport.

§ 5 Sportbetrug

(1) Wer an einem sportlichen Wettkampf (§ 1 Abs. 5) teilnimmt und dabei ein Dopingmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 oder eines seiner Metabolite oder Marker im Körper hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht, wenn das Dopingmittel, der Metabolit oder der Marker aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer nach Anwendung einer Methode zur Erhöhung des Sauerstofftransfers (§ 1 Abs. 3) an einem sportlichen Wettkampf (§ 1 Abs. 5) teilnimmt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Anwendung der Methode nach ärztlicher Erkenntnis wegen eines konkreten Krankheitsfalles angezeigt gewesen ist.

§ 6 Bestechlichkeit und Bestechung im Sport

(1) Wer als Teilnehmer, Trainer eines Teilnehmers oder Schiedsrichter eines sportlichen Wettkampfes (§ 1 Abs. 5) einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er das Ergebnis oder den Verlauf eines sportlichen Wettkampfes in unlauterer Weise beeinflusse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Teilnehmer, Trainer eines Teilnehmers oder Schiedsrichter eines sportlichen Wettkampfes (§ 1 Abs. 5) einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er das Ergebnis oder den Verlauf eines sportlichen Wettkampfes in unlauterer Weise beeinflusse.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen in einem ausländischen Wettkampf.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

- 1. sich die Tat auf einen Vermögensvorteil großen Ausmaßes bezieht oder*
- 2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten zusammengeschlossen hat.*

g) Regelungsvorschläge für einen neuen § 298a/299a StGB

44. Im Zuge der rechtspolitischen Diskussionen gab es in der Bundesrepublik mehrere Vorschläge zur Einführung eines Spezialtatbestands für Sportbetrug und Spielmanipulation. Hervorzuheben sind die Vorschläge von Prof. DIETER RÖSSNER und Prof. BRITTA BANNENBERG, die Doping und Korruption im wirtschaftlich orientierten Leistungssport unter Strafe stellen wollten⁴². Die neuen zwei Tatbestände sollten systematisch in den vom StGB vorgesehenen 26. Abschnitt der „Straftaten gegen den Wettbewerb“ eingliedert werden⁴³:

§ 298a Wettbewerbsverfälschungen im Sport

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den Ablauf eines sportlichen Wettkampfs durch den Einsatz verbotener Mittel zur Leistungssteigerung, mit wesentlich falschen Entscheidungen oder ähnlich schwerwiegenden unbefugten Manipulationen einwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Wettbewerbsverfälschungen nach Abs. 1 verbunden hat,*
- 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,*
- 3. seine Vertrauensstellung als Arzt, Trainer, Schiedsrichter oder Funktionsträger missbraucht.*

⁴² DIETER RÖSSNER, „Sportbetrug“ und Strafrecht, S. 577; BRITTA BANNENBERG / DIETER RÖSSNER: Straftat gegen den Wettbewerb, S. 225 f.

⁴³ BRITTA BANNENBERG, Korruption und Sport, Rn. 138.

§ 299a Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettkampf

(1) Wer als Teilnehmer oder als Verantwortlicher für die Veranstaltung von Sportwettkämpfen einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er auf den Ablauf eines sportlichen Wettkampfs mit den Mitteln des § 298 a Abs. 1 einwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken der Beeinflussung eines sportlichen Wettkampfs einem Athleten oder Verantwortlichen für die Veranstaltung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, dass er auf den Ablauf eines sportlichen Wettkampfs mit den Mitteln nach § 298a Abs. 1 einwirkt.

45. Zu erwähnen ist schliesslich auch der Vorstoss des „Bündnis90/Die Grünen“ vom 4. Juli 2007⁴⁴:

§ 298a Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport

(1) Wer auf einen sportlichen Wettbewerb, der für die Erwerbsaussichten der Teilnehmenden von bedeutendem wirtschaftlichem Wert ist, dadurch einwirkt, dass er im Wettbewerb

- 1. verbotene Mittel (Dopingmittel) oder Methoden (Dopingmethoden) zur Leistungssteigerung nutzt oder*
- 2. als Schieds- oder Wertungsrichter wissentlich falsche Entscheidungen trifft,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Dopingmittel im Sinne des Absatzes 1 sind die im Anhang des Übereinkommens gegen Doping (Gesetz vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen vom 16. November 1998 gegen Doping, BGBl. 1994 II S. 334) und die in der auf Grund von § 6a Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes erlassenen Verordnung (...)

C. Österreich

a) Spielmanipulationen in einem Wettkontext

46. Spielmanipulationen fallen auch in Österreich grundsätzlich unter den allgemeinen Betrugstatbestand (§ 146 f. StGB), sofern sie in einem Wettkontext stattfinden⁴⁵.

b) Spezialtatbestand „Sportbetrug“ für Dopingfälle

§ 147 StGB Schwerer Betrug

(1) Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung (...) ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit mehr als geringem Schaden begeht, indem er über die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach der Anlage der Anti-Doping-Konvention, BGBl. Nr. 451/1991, zu Zwecken des Dopings im Sport täuscht.

(2) (...).

(3) (...).

47. Fraglich ist freilich, wem gegenüber sich der gedopte Sportler nach § 147 strafbar macht. Ein Betrug ist insbesondere gegenüber dem *Veranstalter* im Hinblick auf das Antrittsgeld denkbar, da der Sportler über seine Startzusage vertraglich an die Wett-

⁴⁴ Der Antrag (Drucksache 16/5938) ist abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/059/1605938.pdf> (17.11.12).

⁴⁵ CARLOTTA PIRNAT, Zum Sportbetrug, JSt 5/2010, S. 165.

kampfordnung gebunden wird, die i.d.R. auf die verbandsinternen Anti-Doping-Bestimmungen verweist⁴⁶.

48. Neben § 147 StGB existiert das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007⁴⁷, das aber lediglich Regelungen zu Präventions- (§ 15) und Disziplinarmaßnahmen (§ 22 f.: Beurteilung durch eine Schiedskommission) enthält⁴⁸.

D. Frankreich

Strafrechtliche Haftung von Teilnehmern einer Sportveranstaltung wegen Bestechung, Bestechlichkeit und Doping

49. Im Anschluss an den Tatbestand der Privatbestechung (*la corruption passive et active des personnes n'exerçant pas une fonction publique*) in Art. 445-1 Code Pénal besteht neuerdings in Art. 445-1-1 eine Regelung, die auch die aktive und passive Bestechung von Teilnehmern einer Sportveranstaltung pönalisiert.
50. Die Bestimmung geht auf Art. 9 des Gesetzes Nr. 2012-158 vom 1. Februar 2012 zurück und wurde unter den Titel „*Respect des Valeurs du Sport*“ gefasst. Das Gesetz hat den Zweck, Korruption und Doping künftig bestrafen zu können, um ethische Werte auch im Sport zu bekräftigen und um die Rechte der Sportler zu stärken⁴⁹. Es verdankte seine politische Umsetzbarkeit einem Bericht des Präsidenten der französischen Regulierungsbehörde von Online-Sportwetten (ARJEL⁵⁰), FRANCOIS VILOTTE, der die Einführung des Tatbestands der Sportkorruption ausdrücklich empfohlen hatte⁵¹. Das Gesetz untersagt Teilnehmern einer Sportveranstaltung in Art. 7 insbesondere, Wetten über den Ausgang dieser Sportveranstaltung abzuschliessen. Art. 17 ff. befassen sich mit dem Kampf gegen Doping und der Modifizierung des Code du Sport.

Article 445-1⁵² CP

Est puni de cinq ans d'emprisonnement et de 75 000 euros d'amende (...).

Article 445-1-1 CP

Les peines prévues à l'article 445-1 sont applicables à toute personne qui promet ou offre, sans droit, à tout moment, directement ou indirectement, des présents, des dons ou des avantages quelconques, pour lui-même ou pour autrui, à un acteur d'une manifestation sportive donnant lieu à des paris sportifs, afin que ce dernier modifie, par un acte ou une abstention, le déroulement normal et équitable de cette manifestation.

⁴⁶ CARLOTTA PIRNAT, Zum Sportbetrug, JSt 5/2010, S. 167; vgl. weiter Ingeborg Zerbes, Rechtliche Bewertung des Dopings in Österreich; in: Klaus Vieweg, Robert Siekmann (Hrsg.); Legal Comparison and Harmonisation of Doping Rules; erschienen auf CD-ROM; Den Haag 2001, 41.

⁴⁷ Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport, BGBl. I Nr. 30/2007, abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005360&ShowPrintPreview=True> (30.11.12).

⁴⁸ Vgl. auch die Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 und des Arzneimittelgesetzes vom 30. Dezember 2009, BGBl I Nr. 146/2009.

⁴⁹ Vgl. Art. 12 ff. Gesetz Nr. 2012-158 vom 1. Februar 2012, abrufbar unter <http://www.vie-publique.fr/actualite/panorama/texte-vote/loi-du-1er-fevrier-2012-visant-renforcer-ethique-du-sport-droits-sportifs.html>

⁵⁰ Autorité de Régulation des Jeux En Ligne (ARJEL).

⁵¹ Vgl. Proposition No 8: Instaurer un delit pénal de corruption sportive, S. 55 f.; der Bericht ist abrufbar unter <http://www.ladocumentationfrancaise.fr/var/storage/rapports-publics/114000165/0000.pdf> (30.11.2012).

⁵² Abgeändert durch Art. 154, Gesetz Nr. 2011-525 vom 17. Mai 2011 (ebenso: Art. 445-2).

Article 445-2 CP

Est puni de cinq ans d'emprisonnement et de 75 000 euros d'amende (...).

Article 445-2-1 CP

Les peines prévues à l'article 445-2 sont applicables à tout acteur d'une manifestation sportive donnant lieu à des paris sportifs qui, en vue de modifier ou d'altérer le résultat de paris sportifs, accepte des présents, des dons ou des avantages quelconques, pour lui-même ou pour autrui, afin qu'il modifie, par un acte ou une abstention, le déroulement normal et équitable de cette manifestation.

51. Die charakteristische Tathandlung knüpft ähnlich wie die italienische Regelung (vgl. unten, E.) gemäss Art. 445-1-1 an die „*Veränderung des normalen und fairen Ablaufs*“ einer Sportveranstaltung an, sei es durch ein Handeln oder Unterlassen.
52. Die Strafdrohung in den Absätzen 1 und 2 ist Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren und Geldstrafe von bis zu EUR 75'000 (Art. 445 – 1/2 Code Pénal⁵³).
53. Ein aktueller Fall betrifft momentan MontPELLIERS Handballmannschaft. Der lokale Staatsanwalt hat im Oktober 2012 gegen sieben Handballer aus Montpellier eine Untersuchung wegen Betrug und Sportkorruption eröffnet. Ihnen wird vorgeworfen, ein Spiel gegen das vom Abstieg bedrohte *Cesson* absichtlich verloren zu haben⁵⁴. Es besteht der Verdacht auf Spielmanipulation und illegale Wettaktivitäten⁵⁵, da der Spitzenspieler der Mannschaft „verletzt“ gefehlt hatte, während seine Freundin für ihn gleichzeitig auf das Unterliegen seiner Mannschaft gewettet hatte⁵⁶.
54. Die staatliche Lotteriegesellschaft *Française des Jeux (FDJ)* war auf die Partie aufmerksam geworden, da gegenüber vergleichbaren Partien ungewöhnlich hohe Wettsätze registriert wurden. Der betreffende Spieler soll Bekannten und Verwandten durch Weitergabe der Insiderinformationen Wettgewinne in Höhe von rund EUR 252'000 ermöglicht haben. Das Urteil wird erwartet.

E. Italien

a) Spezialgesetzlicher Tatbestand des Sportbetrugs

55. In Italien werden Spielmanipulationen mittels eines Tatbestands kriminalisiert, der auf das Gesetz Nr. 401 aus dem Jahre 1989 zurückgeht⁵⁷:

Art. 1 Frode in competizioni sportive

1. Chiunque offre o promette denaro o altra utilità o vantaggio a taluno dei partecipanti ad una competizione sportiva organizzata dalle federazioni riconosciute dal Comitato olimpico nazionale italiano (CONI), dall'Unione italiana per l'incremento delle razze equine (UNIRE) o da altri enti sportivi riconosciuti dallo Stato e dalle associazioni ad essi aderenti, al fine di raggiungere un risultato diverso da quello conseguente al corretto e leale svolgimento della competizione, ovvero compie altri atti fraudolenti volti al medesimo scopo, è punito con la reclusione da un mese

⁵³ Geändert durch Art. 154 des Gesetzes Nr. 2011-525 vom 17. Mai 2011.

⁵⁴ Die involvierten Spieler waren Luka Karabatic (und Freundin Jennifer Priez), Nikola Karabatic (und Freundin Géraldine Pillet), Dragan Gajic, Issam Tej, Primoz Prost und Samuel Honrubia.

⁵⁵ Basler Zeitung vom 5. Oktober 2012, S. 41; FAZ vom 03.10.12 unter <http://www.faz.net/aktuell/sport/mehr-sport/handball-manipulations-skandal-karabatic-muss-vor-gericht-11911983.html>

⁵⁶ Verstoß gegen Art. 7 des Gesetzes Nr. 2012-158.

⁵⁷ Legge n.401/1989 ist abrufbar unter: http://www.aams.gov.it/sites/aams2008/files/documenti_old/private/downloads/documentazione/scommesse/legge_13_12_1981_n401.pdf (30.11.2012).

ad un anno e con la multa da lire cinquecentomila a lire due milioni. Nei casi di lieve entità si applica la sola pena della multa.

2. Le stesse pene si applicano al partecipante alla competizione che accetta il denaro o altra utilità o vantaggio, o ne accoglie la promessa.

3. Se il risultato della competizione è influente ai fini dello svolgimento di concorsi pronostici e scommesse regolarmente esercitati, i fatti di cui ai commi 1 e 2 sono puniti con la reclusione da tre mesi a due anni e con la multa da lire cinque milioni a lire cinquanta milioni.

56. Der Begriff "Sportveranstaltung" i.S.v. Art. 1 Ziff. 1 erfasst jede Veranstaltung, die von den Verbänden des Italienischen Olympischen Komitees (CONI), der Nationalverband zur Verbesserung der Pferderassen (UNIRE) oder jeder anderen staatlich anerkannten Körperschaft organisiert wird.
57. Unter die aktive Tathandlungsvariante fällt jedes Versprechen oder anbieten eines geldwerten oder anderen Vorteils. Art. 1 Ziff. 2 bildet das passive Gegenstück von Ziff. 1, indem auch die Annahme von Geld oder eines anderen Nutzen oder Vorteils mit gleicher Strafe bedroht wird.
58. Art. 1 Ziff. 1 enthält eine Strafdrohung von einem Monat bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe und Geldstrafe von 500'000 bis zwei Millionen Lire (in leichten Fällen nur eine Geldstrafe), die einhellig als zu mild gilt. Zudem enthält Art. 1 Ziff. 3 eine Strafverschärfung für den Fall, dass das Resultat einer Sportveranstaltung beeinflusst wurde, um organisierte Wetten oder Glücksspiele durchzuführen. Diesfalls beträgt die Freiheitsstrafe drei Monate bis zwei Jahre, die Geldstrafe fünf bis 50 Millionen Lire.
59. Art. 3 enthält die Pflicht der Präsidenten resp. Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen der Sportverbände, Verbrechen i.S.v. Art. 1, von denen sie in Ausübung ihrer Pflichten oder aufgrund ihrer Stellung erfahren haben, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
60. Art. 4 beinhaltet auch Strafbestimmungen für folgende Verhaltensweisen:
- Illegale Ausübung der Spielform „Lotto“ oder anderer Spiele, die durch den Staat lizenziert und kontrolliert werden
 - Illegale Ausübung der Spiele, die von CONI und/oder UNIRE kontrolliert werden
 - Illegale Ausübung anderer Formen von Wetten in Bezug auf Menschen und/oder Tiere
61. Art. 4 Ziff. 4^{bis} unterstellt auch ausländische Wetten unter staatlicher Kontrolle. Die auf diesen Artikel zurückgehende Monopolstellung wurde vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in den Fällen Gambelli⁵⁸ und Placanica⁵⁹ heftig kritisiert. Im Falle Gambelli war der Täter auf Grundlage des Gesetzes Nr. 401/1989 verurteilt worden, da er für ausländische Wettbüros Wetten ohne staatliche Lizenz organisiert hatte.
62. Ein aktuelles Beispiel bilden die diesjährigen Ermittlungen wegen Sportbetrugs gegen Antonio Conte, Trainer von Juventus Turin, der am 1. Mai 2011 als Trainer des AC Siena über die Manipulation des Spiels Novara Calcio und dem AC Siena (2:2) informiert gewesen sein soll. Auch die eingeleiteten Untersuchungen gegen die Nationals-

⁵⁸ EuGH Urteil vom 6.11.2003, C-101/01.

⁵⁹ EuGH Urteil vom 6.3.2007, C-338/04.

pieler Domenico Criscito kurz vor der Europameisterschaft 2012 oder später gegen Leonardo Bonucci erlangten grosses mediales Aufsehen. Die Staatsanwaltschaft Cremona ermittelt in der sog. "Calcioscommesse"-Affäre gegen insgesamt rund 20 Fussballer, Trainer und Clubfunktionäre der Serie A und B. Über 15 Personen (darunter der ehemalige Nationalspieler Giuseppe Signore) wurden 2011 bereits verurteilt. Neben der italienischen Justiz befasst sich das Sportgericht des Italienischen Fussballverbandes (FIGC) momentan mit 46 Personen und 13 Vereinen.

63. Seit Anfang November 2012 ermittelte die Staatsanwaltschaft Cremona gegen den Radsportler Alexander Winokurow ebenfalls wegen Sportbetrug, da dieser das Rennen Lüttich-Bastogne-Lüttich im Jahre 2010 aufgrund einer Zahlung von EUR 150'000 an seinen Konkurrenten Alexander Kolobnev gewonnen hatte.
64. Der Tatbestand wurde neben Spielmanipulations- auch in Dopingfällen angewendet. Italiens umstrittener Sportarzt Michele Ferrari („Dottore Epo“) hatte 2004 bspw. eine Bewährungsstrafe wegen Sportbetrugs erhalten und wurde zudem 2006 vom italienischen Radsportverband lebenslang gesperrt. Die Ermittlungen in Italien sind immer noch im Gange, u.a. auch gegen den (gedopten) früheren Sieger des Giro d'Italia Michele Scarponi, der den Kontakt zu Ferrari zugegeben hatte. Auch der Olympiasieger im Gehen, Alex Schwazer, gestand, gedopt zu haben. Er wurde vom Italienischen Olympischen Komitee (CONI) gesperrt.

b) Die Regulierung von Sportwetten und Glücksspielen in Italien

65. Art. 718 Codice Penale Italiana verbietet das Glücksspiel in öffentlichen oder privaten Clubs, ausser es ist staatlich autorisiert. Im sog. „Tontero“-Case haben italienische Strafrichter bereits Verurteilungen nach Art. 718 CPI im Zusammenhang mit Sportwetten ausgesprochen, obwohl diese nicht als „Glücksspiele“, sondern als „einfache Wetten“ gelten⁶⁰.
66. Internetseiten, die Glücksspiele und Sportwetten anbieten, müssen in Italien vom Wirtschafts- und Finanzministerium AAMS lizenziert sein⁶¹. Bis 2006 hatte die AAMS aufgrund des unter dem Gesetz Nr. 401/1989 geltenden Monopols die exklusive Möglichkeit gehabt, auch Dritten Fähigkeit der Lizenzierung von Sportwettanbietern einzuräumen. Wegen der europäischen Kritik in den Fällen *Gambelli* und *Placanica* wurde das italienische System der Konzessionsvergabe aber überarbeitet und deutlich mehr Wettbüros zugelassen. Im Ergebnis sind Verpflichtungen und staatliche Kontrolle im

⁶⁰ Diese Vorgehensweise wurde vom Verfassungsgericht korrigiert, vgl. La Corte Costituzionale, Sentenza N. 284, Anno 2007, abrufbar unter <http://www.federal.ismi.it/AppOpenFile.PDF.cfm?artid=8246&dpath=document&dfile=17072007071107.pdf> (30.11.12). Glücksspiele sind gemäss Art. 721 CPI Spiele, die für den persönlichen Profit gespielt werden und deren Ergebnis von einem Ereignis abhängt, dessen Ausgang ungewiss ist. Diese *Definition des Glücksspiels in Art. 721* wurde inhaltlich im Wesentlichen von der „Study of Gambling Services in the Internal Market of the European Union“ aus dem Jahre 2006 übernommen werden und deren Ergebnis von einem Ereignis abhängt, dessen Ausgang ungewiss ist. Vgl. http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/gambling/study1_en.pdf (30.11.2012).

⁶¹ Ministero dell' Economia e delle Finanze (AAMS), vgl. <http://www.aams.gov.it> (30.11.12).

Zusammenhang mit der Organisation von Sportwetten seit den Entscheidungen zurückgegangen⁶².

F. Spanien

a) Straftatbestand bei Spielmanipulationen

67. Spanien hat seit Ende 2010⁶³ mit Art. 286^{bis} Código Penal eine Regelung der Privatbestechung, die auch die Sportkorruption erfasst⁶⁴.

Art. 286^{bis}

1. *Quien por sí o por persona interpuesta prometa, ofrezca o conceda a directivos, administradores, empleados o colaboradores de una empresa mercantil o de una sociedad, asociación, fundación u organización un beneficio o ventaja de cualquier naturaleza no justificados para que le favorezca a él o a un tercero frente a otros, incumpliendo sus obligaciones en la adquisición o venta de mercancías o en la contratación de servicios profesionales, será castigado con la pena de prisión de seis meses a cuatro años, inhabilitación especial para el ejercicio de industria o comercio por tiempo de uno a seis años y multa del tanto al triple del valor del beneficio o ventaja.*

2. *Con las mismas penas será castigado el directivo, administrador, empleado o colaborador de una empresa mercantil, o de una sociedad, asociación, fundación u organización que, por sí o por persona interpuesta, reciba, solicite o acepte un beneficio o ventaja de cualquier naturaleza no justificados con el fin de favorecer frente a terceros a quien le otorga o del que espera el beneficio o ventaja, incumpliendo sus obligaciones en la adquisición o venta de mercancías o en la contratación de servicios profesionales.*

3. *Los jueces y tribunales, en atención a la cuantía del beneficio o al valor de la ventaja, y la trascendencia de las funciones del culpable, podrán imponer la pena inferior en grado y reducir la de multa a su prudente arbitrio.*

4. *Lo dispuesto en este artículo será aplicable, en sus respectivos casos, a los directivos, administradores, empleados o colaboradores de una entidad deportiva, cualquiera que sea la forma jurídica de ésta, así como a los deportistas, árbitros o jueces, respecto de aquellas conductas que tengan por finalidad predeterminar o alterar de manera deliberada y fraudulenta el resultado de una prueba, encuentro o competición deportiva profesionales.*

68. Die Aktive Privatbestechung in Abs. 1 verbietet es, gegenüber einem (leitenden) Angestellten oder einem Mitarbeiter („*directivos, administradores, empleados o colaboradores*“) von einem Unternehmen, Gesellschaft, Verband, Verein, Stiftung oder Organisation („*empresa mercantil o de una sociedad, asociación, fundación u organización*“) einen unrechtmässigen Vermögensvorteil oder Vorteil jeglicher Art („*beneficio o ventaja de cualquier naturaleza no justificados*“) zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren.
69. Die passive Privatbestechung (Tathandlungen des Forderns oder Annehmens) ist in Abs. 2 geregelt.
70. Gemäss Abs. 4 kann der Bestechende oder Bestochene auch ein (leitender) Angestellter oder Mitarbeiter eines „Sportunternehmens“ sein („*...colaboradores de una entidad deportiva*“) unabhängig von dessen Rechtsform. Vom Tatbestand erfasst ist explizit

⁶² FELICE ANTIGNANI / MICHELE COLUCCI / FELIX MAJANI, Betting In Sports Events. Gambling in Italy; in: Paul M. Anderson, Ian S. Blackshaw, Robert C. R. Siekmann, Janwillem Soek (Hrsg.); Sports Betting: Law and Policy; The Hague 2012; S. 495 ff., S. 502 f.

⁶³ Ley Orgánica 5/2010, de 22 de junio, por la que se modifica la Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal, das Gesetz ist abrufbar unter <http://www.boe.es/boe/dias/2010/06/23/pdfs/BOE-A-2010-9953.pdf> (21.11.12).

⁶⁴ Vgl. KLAUS TIEDEMANN, Wirtschaftsstrafrecht BT, zu § 299 StGB; München 2011, S. 139.

auch die Bestechung von Sportlern, Schiedsrichtern und Ringrichtern, um das Resultat eines Spiels oder Wettkampfes im Profisport in vorsätzlicher und betrügerischer Weise vorgängig festzulegen oder zu manipulieren („*predeterminar o alterar de maneira deliberada y fraudulenta el resultado de una prueba, encuentro o competición deportiva profesionales*“). Dabei ist nicht erforderlich, dass das vereinbarte Resultat auch tatsächlich eintritt. Das Verhalten ist selbst dann strafbar, wenn das Resultat auch ohne Manipulation eingetreten wäre (was in der Praxis aber kaum feststellbar sein wird).

71. Die Strafdrohung in den ersten beiden Absätzen enthält eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis vier Jahre, ein Berufsverbot von einem bis sechs Jahren und eine Geldstrafe in dreifacher Höhe des Gewinns oder Wert des Vorteils. Nach Abs. 3 besteht für den Richter je nach Höhe die Möglichkeit einer Strafmilderung.

b) Strafbestimmungen bei Doping

72. Seit November 2012 steht der Sportarzt Eufemiano Fuentes im Zuge der Doping-Affäre "Operacion Puerto" vor Gericht. Als Zeugen geladen werden neben dem deutschen Jörg Jaksche der Sieger der diesjährigen Vuelta-Rundfahrt, Alberto Contador. Wie Jan Ullrich waren beide Kunden von Fuentes gewesen und hatten bereits eine Dopingssperre abgesessen. Die Anklage gegen Fuentes lautet auf Gesundheitsgefährdung der Radrennfahrer, denn der neue Art. 361 bis Código Penal (unter dem Kapitel „Straftaten gegen die öffentliche Gesundheit“) bestraft den am Doping beteiligten Dritten, der Dopingmittel verschreibt, beschafft, gewährt oder anbietet⁶⁵.

G. Portugal

73. Portugal beabsichtigte mit dem Gesetz Nr. 50/2007 vom 31. August 2007⁶⁶ ein neues System zu etablieren, um die Loyalität und Fairness in Sportwettkämpfen⁶⁷ wiederherzustellen⁶⁸.

Artigo 8 CP

O agente desportivo que por si ou mediante o seu consentimento ou ratificação, por interposta pessoa, solicitar ou aceitar, para si ou para terceiro, sem que lhe seja devida, vantagem patrimonial ou não patrimonial, ou a sua promessa, para um qualquer acto ou omissão destinados a alterar ou falsear o resultado de uma competição desportiva é punido com pena de prisão de 1 a 5 anos.

Artigo 9 CP

1 — Quem por si ou mediante o seu consentimento ou ratificação, por interposta pessoa, der ou prometer a agente desportivo, ou a terceiro com conhecimento daquele, vantagem patrimonial ou não patrimonial, que lhe não seja devida, com o fim indicado no artigo anterior, é punido com pena de prisão até 3 anos ou com pena de multa.
2 — A tentativa é punível.

⁶⁵ Vgl. zur Strafdrohung auch Art. 74 Código Penal; HANS JOACHIM HIRSCH, Über strafrechtliche Fragen des Sportrechts; in: Ahmed Hamsici (Hrsg.), Law & Justice Review, Volume 1; Ankara 2010, S. 92.

⁶⁶ Lei n.º 50/2007 de 31 de Agosto, abrufbar unter http://www.dgpj.mj.pt/sections/leis-da-justica/pdf-ult/lei-50-2007/downloadFile/file/lei_50.2007.pdf?nocache=1188554848.08 (12.11.12).

⁶⁷ Die Definition des „Sportwettkampfes“ („Competição desportiva“) findet sich in Art. 2 lit. g.

⁶⁸ Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Gesetz Nr. 27/2009 gegen Doping.

74. Ein „Sport-Agent“ wird gemäss Art. 8 („*Corrupção passiva*“) wegen **Bestechlichkeit** mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden materiellen oder immateriellen Vorteil direkt oder durch einen Mittelsmann fordert oder annimmt, um durch Handeln oder Unterlassen das Resultat eines Sportwettkampfes zu verändern oder zu verfälschen. Dabei wird der „Sport-Agent“ in Art. 2 lit f. als natürliche oder juristische Person definiert, die berufsmässig, vertragsmässig oder als Freiwilliger, dauernd oder nur vorübergehend, gegen Bezahlung oder umsonst, alleine oder als Bestandteil einer Gruppe, an einem Sportwettkampf teilnimmt oder an der Durchführung des Sportwettkampfes beteiligt ist.
75. Unter den Tatbestand der aktiven Bestechung in Art. 9 („*Corrupção activa*“) fällt jeder, der direkt oder durch einen Mittelsmann einem „Sport-Agenten oder (im Wissen des Sport-Agenten) einem Dritten“ einen nicht gebührenden materiellen oder immateriellen Vorteil zum in Art. 8 beschriebenen Zwecke gibt oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In Abs. 2 wird der Versuch ebenfalls für strafbar erklärt.
76. Zudem bestraft Art. 10 den illegitimen Handel mit Einfluss („*Tráfico de influencia*“) auf Sport-Agenten, Art. 11 („*Associação criminosa*“) die kriminelle Vereinigung. Art. 12 („*Agravação*“) enthält eine erhöhte Strafdrohung um ein Drittel, wenn die Tat handlung gegenüber einem Schiedsrichter, Leiter oder Präsident eines Sportclubs oder gegenüber einer juristischen Person (Verband, Verein) geschieht.
77. Die Konkurrenzregelung in Art. 5 besagt, dass Disziplinarsanktionen durch die Sportverbände durch die Anwendung dieses Gesetzes nicht be- oder verhindert werden soll. Art. 7 erklärt die Bestimmungen dieses Gesetzes neben dem Strafgesetzbuch für anwendbar.
78. Zur Bekämpfung des Dopings wurde am 19. Juni 2009 das Gesetz Nr. 27/2009 erlassen⁶⁹.

⁶⁹ Lei n.º 27/2009 de 19 de Junho ; Estabelece o regime jurídico da luta contra a dopagem no desporto, abrufbar unter:
http://www.idesporto.pt/ficheiros/file/Lei_27_2009_de_19_Junho.pdf (21.11.12).

IV. Strafrechtliche Tatbestände de lege lata

A. Vorbemerkung

79. Nachfolgend werden die bestehenden Strafbestimmungen zu Korruption und Betrug im Schweizer Recht kurz erläutert und ihre Anwendbarkeit in Bezug auf manipulierte sportliche Wettkämpfe geprüft. Dabei soll auf eine Wiederholung der Ausführungen im BASPO-Bericht⁷⁰, soweit möglich, verzichtet werden. Je nach Herkunft der Bestechungsgelder und Art der Manipulation sind freilich im Einzelfall weitere Tatbestände denkbar (insb. Veruntreuung, Körperverletzung, Sachbeschädigung etc.), die hier aber nicht weiter ausgeführt werden.

B. Bestechungstatbestände des StGB (Art. 322^{ter} ff. StGB)

80. Die Bestechungstatbestände des StGB sind Sonderdelikte. Erfasst wird die aktive oder passive Bestechung von (schweizerischen und ausländischen) Amtsträgern, also Mitgliedern von Behörden oder Gerichten, Beamten, amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzern oder Dolmetschern, Schiedsrichtern oder Angehörigen der Armee. Als Schiedsrichter im Sinne dieser Bestimmung gelten private Richter zur Entscheidung von Zivilstreitigkeiten, nicht jedoch die Unparteiischen bei Sportwettkämpfen. Eine Vorteilsversprechung oder Vorteilsgewährung an Sportakteure fällt nicht unter den Straftatbestand der Bestechung nach Art. 322^{ter} ff. StGB.

C. Privatbestechung (Art. 4a i.V.m. Art. 23 UWG)

81. Neben der Strafbarkeit der Bestechung von Amtsträgern existiert in der Schweiz mit Art. 4a UWG auch ein Tatbestand der Privatbestechung. Demnach handelt unlauter, wer einem Arbeiter, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt. Ebenso unlauter handelt derjenige Arbeitnehmer, Gesellschafter, Beauftragte oder Hilfsperson, der sich einen solchen Vorteil versprechen lässt oder fordert. Die Tat wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 23 Abs. 1 UWG).

82. Art. 4a UWG ist angelehnt an die Bestechungsdelikte nach Art. 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies} StGB. Nicht übernommen wurden die Vorteilsgewährung bzw. die Vorteilsannahme (Art. 322^{quater}, 322^{quinquies} StGB, „Anfüttern“). Art. 4a UWG dient dem Schutz des Vermögens des Dritten („Prinzipal“, regelmässig Arbeitgeber) sowie dem Schutz des unverfälschten, freien wirtschaftlichen Wettbewerbs.

83. Die Privatbestechung beruht stets auf einem Dreiecksverhältnis, wobei der Bestechene, Agent genannt, mit dem primär geschädigten (Prinzipal) in einem Treueverhältnis steht. Die Bestechung erfolgt durch einen aussenstehenden Dritten und bezweckt eine Handlung des Agenten, welche dessen Treuepflicht zu seinem Prinzipal verletzt. Der

⁷⁰ Insb. BASPO Bericht S. 32 ff., S. 60 ff.

Prinzipal ist eine natürliche oder juristische Person, als Agent und als aussenstehender Dritter kommen nur natürliche Personen in Frage⁷¹.

84. Übertragen auf den Bereich des Sports wird dieser Tatbestand in der Regel im Zusammenhang mit der Bestechung von Verbandsfunktionären genannt. Die Anwendbarkeit des UWG im Bereich des Sports ist freilich umstritten. So führte der Bundesrat in der Botschaft zur Änderung des UWG (2004)⁷² aus, NGOs könnten sich nicht auf Art. 4a UWG berufen, wenn sie in keinem wirtschaftlichen Wettbewerbsverhältnis stehen und auch nicht auf ein Wettbewerbsverhältnis zwischen (eigentlichen Dritt-) Unternehmen einwirken. Demgegenüber spricht sich heute die Mehrzahl der Stimmen in der Literatur mit Blick auf die Kommerzialisierung des Sports für eine Anwendbarkeit des UWG aus, sobald finanzielle Interessen betroffen sind und der Wettbewerb einen wirtschaftlichen Charakter erhält⁷³.
85. Auch eine Anwendung der Privatbestechung auf die „Agenten“ eines Sportvereins bzw. eines Verbandes erscheint grundsätzlich möglich. Als Agenten in Frage kommen die angestellten Spieler, Schiedsrichter oder Trainer. Um unter den Schutz des UWG zu fallen, muss der Sportverein bzw. der Verband jedoch als Akteur des wirtschaftlichen Wettbewerbs i.S. des UWG verstanden werden. Gemäss Art. 2 UWG setzt der unlautere Wettbewerb voraus, dass das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst wird. Vom UWG erfasst wird nur ein wirtschafts- oder wettbewerbsrelevantes Verhalten. Dieses liegt vor, wenn das Verhalten dazu bestimmt oder geeignet ist, sich auf die Marktverhältnisse auszuwirken bzw. objektiv auf eine Beeinflussung der Wettbewerbsverhältnisse ausgelegt ist und nicht in einem völlig anderen Zusammenhang erfolgt. Die Platzierung eines Sportvereins kann sich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auswirken. Jedenfalls im Bereich des professionellen Sports, wo auch wirtschaftliche Interessen verfolgt werden, erscheint eine Anwendung des UWG grundsätzlich denkbar. Entsprechende Gerichtsentscheide liegen freilich noch nicht vor. Art. 4a UWG hat – nicht zuletzt aufgrund der Ausgestaltung als Antragsdelikt – bislang keine praktische Relevanz erlangt⁷⁴.

D. Betrug (Art. 146 StGB)

86. Ein Betrug im Sinne von Art. 146 StGB liegt vor, wenn der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Die Strafandrohung ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Es handelt sich um ein Officialdelikt.

⁷¹ DIEGO R. GFELLER, Die Privatbestechung, Art. 4a UWG, S. 111.

⁷² Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechts-Übereinkommens und des Zusatzprotokoll des Europarates über Korruption (Änderung des Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) vom 10. November 2004, BBl. 2004, 6983 ff.

⁷³ Vgl. MARK PIETH, Stehen internationale Sportverbände über dem Recht?, Jusletter 14. März 2011, Rz. 8; CHRISTIAN WEBER, Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsrecht, Jusletter 23. Juni 2008, Rz. 75; vgl. auch BEAT JUCKER, Schutz des sportlichen Wettbewerbs durch das Lauterkeitsrecht am Beispiel des Dopingmissbrauchs, recht 2012, S. 57 mit Hinw.; DIEGO R. GFELLER, Die Privatbestechung, Art. 4a UWG, S. 73.

⁷⁴ Vgl. zur vorgeschlagenen Überführung in das Kernstrafrecht, BASPO-Bericht, S 42.

87. Vorausgesetzt wird (1) ein motivierendes, arglistiges Verhalten, in der Regel eine Täuschung, also ein Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen, (2) ein dadurch hervorgerufener Irrtum eines Menschen, (3) eine dadurch bedingte nachteilige Vermögensverfügung des Opfers, (4) ein so entstandener Vermögensschaden beim Opfer, und auf der subjektiven Seite neben Vorsatz eine (5) Bereicherungsabsicht des Täters
88. Die Vermögensdisposition muss aufgrund der Täuschung erfolgen. Hätte das Opfer die Vermögensdisposition auch ohne die Täuschung vorgenommen, liegt kein Betrug vor. Zudem muss sich die Bereicherungsabsicht des Täters auf den Vermögensbestandteil beziehen, um den das Opfer geschädigt wird (Prinzip der Stoffgleichheit). Betrug setzt also eine Vermögensverschiebung von Opfer zu Täter voraus. Als durch das manipulierte Spiel am Vermögen geschädigte kommen in Betracht: der eigene Verein, allfällige Mitspieler, allenfalls auch der oder die Wettkampfgegner und die übrigen Konkurrenten in der gleichen Spielklasse, da durch die Manipulation die gesamte Rangliste verändert werden kann. Auch bei den zahlenden Zuschauern und dem Veranstalter ist ein Vermögensschaden denkbar, wenn angenommen wird, der Kauf des Tickets, die Organisation der Veranstaltung oder das Entrichten eines allfälligen Antrittgeldes gründe massgeblich auf der Erwartung eines fairen Wettbewerbs bzw. eines fairen, sportlichen Verhaltens und wäre bei Kenntnis der Manipulationsabsicht des Täters unterblieben. In allen diesen Fällen findet aber entweder keine Vermögensverschiebung vom Opfer zum Täter statt oder die Bereicherungsabsicht der manipulierenden Person ist nicht auf diesen Vermögensgegenstand gerichtet. So hätte zB der manipulierende Spieler seinen Lohn auch bei fairem Spiel erhalten, je nach Ausgang des Spiels sogar seine Prämien. Auch Sponsorengelder, die der Sponsor in Kenntnis des unsportlichen Verhaltens zurückgehalten hätte, sind nicht das Ziel des manipulierenden Sportlers. Gesponsert werden regelmässig erfolgreiche Sportler – anders als beim Doping, sabotieren manipulierende Spieler aber grundsätzlich ihre eigene Leistung. Der Täter durch die ihm gebotenen Vorteile („Bestechungssumme“) bzw. Wettgewinne durch eigenen oder fremden Wetteinsatz motiviert.
89. Ein Betrug im Sinne von Art. 146 StGB kann im Zusammenhang mit Sportwetten vorliegen. Hier wird der Wettanbieter über die Qualität des Spieles bzw. den ordnungsgemässen Ablauf des Spieles getäuscht. Basierend auf dieser Täuschung geht der Wettanbieter einen Wettvertrag ein, den er in Kenntnis der Manipulation nicht oder zumindest nicht zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der von der manipulierenden Person verfolgte Spielausgang ein, so schüttet der Wettanbieter einen Gewinn aus. Darauf ist der Vorsatz des Täters gerichtet.
90. Im November 2012 wurde vor dem Bundesstrafgericht in Bellinzona zum ersten Mal ein solcher Fall behandelt. Von Deutschland aus waren über Mittelsmänner in Malta und England Wetten bei Onlinewettanbietern, vorwiegend im asiatischen Raum, platziert worden. Gewettet wurde unter anderem auf Fussballspiele in der Schweizer Challenge League, wobei mit verschiedenen Spielern vorgängig Absprachen auf bestimmte Spielverläufe getroffen worden waren. Das Landgericht Bochum verurteilte die Wettenplatzierer im Mai 2012 wegen Betruges nach § 263 des deutschen StGB. Die Bundesanwaltschaft eröffnete Strafverfahren gegen die partizipierenden Schweizer Fussballspieler wegen Mittäterschaft oder Gehilfenschaft zum Betrug. Obwohl ein-

zelne Spieler ihre Beteiligung an den Absprachen zugegeben hatten, sprach das Bundesstrafgericht am 13. November 2012 alle Angeklagten frei. Der Staatsanwaltschaft war es nicht gelungen, nachzuweisen, dass bei der Platzierung der Wetten ein Mitarbeiter des jeweiligen Wettanbieters, also eine natürliche Person getäuscht worden war. Dies ist aber unabdingbar, um den Tatbestand des Betruges nach Art. 146 StGB zu erfüllen. Auch der Schaden konnte nicht dargetan werden. Das Bundesstrafgericht musste sich zu den übrigen Voraussetzungen des Betruges nicht äussern.

91. Dieser Ausgang des Prozesses stiess in der Öffentlichkeit auf Erstaunen und Unverständnis, insbesondere weil das deutsche Landgericht den Tatbestand des Betruges ja als erfüllt erachtet hatte. Wie bereits der deutsche Bundesgerichtshof in einem vergleichbaren Fall 2006 („Hoyzer-Fall“) nahm das Landgericht hierbei eine Täuschung durch konkludentes Handeln an. Die Wettensplatzierer hätten mit dem Abschluss der Wette stillschweigend erklärt, den Wettgegenstand nicht manipuliert zu haben. So hätten sie einen Irrtum beim Wettanbieter ausgelöst, der diesen letztlich zur nachteiligen Vermögensverschiebung veranlasst hatte. Ähnlich hatte auch das Schweizerische Bundesgericht in einem älteren Fall argumentiert, um den Betrugstatbestand zu begründen:
92. Wie der deutsche BGH und das Landgericht Bochum nahm auch das schweizerische Bundesgericht im sog. „Risiko-Fall“ (BGE 126 IV 65) eine arglistige Täuschung durch konkludentes Handeln an. Der Teilnehmer einer Quizsendung hätte mit seiner Teilnahme und seinem Verhalten während der Sendung konkludent erklärt, ein normaler und ehrlicher Teilnehmer zu sein. Tatsächlich hatte er sich von zwei Komplizen die Antworten auf die Fragen im Voraus an der Generalprobe der Sendung beschaffen lassen. Während der Sendung hatte er so die Spielleiterin über seine Redlichkeit getäuscht und diese schliesslich zur Auszahlung der Gewinnsumme veranlasst, wodurch dem Schweizer Fernsehen ein Vermögensschaden entstanden war. Das Bundesgericht liess offen, ob es sich hierbei um eine uneinklagbare Forderung aus Spiel und Wette handelte, denn selbst wenn dies angenommen würde, kann die ausgezahlte Gewinnsumme nach Art. 514 Abs. 2 zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die planmässige Ausführung des Spiels vereitelt oder sich einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat. Dass die vierte Runde des Spieles allein vom Zufall abhing und es daher ungewiss war, ob trotz Manipulation überhaupt ein Gewinn erzielt werden könnte, war sodann unter dem Aspekt des Vorsatzes unbeachtlich, da der Täter den Gewinn jedenfalls für möglich hielt und ihn für den Fall, dass er eintreten würde, auch wollte. Das Bundesgericht erachtete den Tatbestand des Betruges nach Art. 146 StGB als erfüllt.
93. Im „Risiko-Fall“ unterlag die Moderatorin der Sendung – wie auch weitere natürliche Personen hinter den Kulissen – einem Irrtum. Bei Onlinewettanbietern liegt es nahe, dass die Wetten vollautomatisch ablaufen. Eine in den Wettvorgang auf Seiten des Anbieters involvierte natürliche Person konnte auf jeden Fall nicht benannt werden. Daher war eine Verurteilung wegen Betruges nicht erfolgt.

E. Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)

94. Weder in den deutschen Gerichtsfällen noch vor dem Bundesstrafgericht wurde die Möglichkeit eines Computerbetruges thematisiert. Beide Rechtsordnungen kennen mit § 263a DStGB (Computerbetrug) bzw. Art. 147 StGB (betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage) einen entsprechenden Straftatbestand. Art. 147 StGB wurde nach dem Vorbild von Art. 146 StGB formuliert und mit der gleichen Strafdrohung versehen. Er sollte genau jene Lücke schliessen, die dadurch entsteht, dass beim klassischen Betrug ein Mensch getäuscht werden muss.
95. Nach Art. 147 StGB wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt. Anstelle der Täuschung steht die unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder ein vergleichbares Einwirken auf eine elektronische oder vergleichbare Datenverarbeitungsanlage.
96. Erforderlich ist stets, dass die Datenverarbeitung durch das Einwirken zu einem unzutreffenden Ergebnis führt. Dieses unrichtige Ergebnis kann bei der Onlinewette auf ein manipuliertes Spiel nur darin bestehen, dass überhaupt ein Wettvertrag abgeschlossen wurde.
97. Eine unrichtige Verwendung von Daten liegt vor, wenn der Täter Daten verwendet, die mit der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage nicht übereinstimmen, so dass ein unzutreffendes Bild der tatsächlichen oder rechtlichen Wirklichkeit entsteht. Die Tathandlung beim Abschluss einer Onlinewette aufgrund eines manipulierten Spiels, besteht im Abschliessen bzw. im Platzieren einer Wette im System. Der Vorwurf liegt also darin, dass überhaupt Daten eingegeben wurden, bzw. der Wetteinsatz geleistet wurde. Auch hier muss über die konkludente Erklärung, den Wettgegenstand nicht manipuliert zu haben, argumentiert werden. Ob dies als unrichtige Verwendung von Daten gewertet werden kann, ist zumindest zweifelhaft. Die alternative Tathandlung durch unvollständige Verwendung bzw. Unterdrücken von Daten ist denkbar, wenn an einem bestimmten Punkt des Vorganges eine Erklärung abgegeben werden muss, das Spiel nicht manipuliert zu haben. Dies könnte beispielsweise durch Akzeptieren einer entsprechenden AGB Klausel geschehen.
98. Wie beim klassischen Betrug wird sodann auch bei Art. 147 StGB ein Schaden vorausgesetzt. Wie sich in Deutschland gezeigt hat, wird im Falle des Wettbetrugs die Frage der Schadensberechnung nicht einheitlich beantwortet. Der deutsche Bundesgerichtshof hatte im „Hoyzer-Fall“ im Rahmen des normalen Betruges den sogenannten „Quotenschaden“ eingeführt. Der Schaden des Wettanbieters bestehe demnach in der Differenz der tatsächlichen Quote zu derjenigen, die der Wettanbieter in Kenntnis der Manipulation errechnet hätte. Mit Abschluss der Wette ist demnach der Betrug vollendet, es kommt nicht darauf an, ob der gewünschte Spielverlauf auch tatsächlich eintritt und Gewinn ausgeschüttet wird. Das Institut des „Quotenschadens“ fand nicht überall Zustimmung. Das Bochumer Landgericht berechnete 2012 den Schaden als

Differenz des ausgeschütteten Gewinnes abzüglich des Wetteinsatzes. War der angestrebte Spielausgang nicht eingetreten und entfiel dementsprechend auch der Gewinn, so lag lediglich ein Betrugsversuch vor.

F. Zwischenfazit

99. Das geltende Strafrecht bietet zur Ahnung von Korruption im Sport bzw. erkaufte unsportlichen Verhaltens wenig Handhabe. Einzig der Tatbestand der Privatbestechung kann bei Vorliegen besonderer Umstände einschlägig sein. Seine Anwendbarkeit im sportlichen Kontext ist indessen problematisch, ist er doch auf den wirtschaftlichen Wettbewerb zugeschnitten. Auch existiert bislang keine einschlägige Rechtsprechung.
100. Erfolgt die Manipulation des Spiels in Zusammenhang mit Sportwetten, so kann der Tatbestand des Betruges (Art. 146 StGB) oder des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB) erfüllt sein. Ersteres setzt einen bei einem Menschen hervorgerufenen Irrtum voraus, zweiteres die unrichtige Verwendung von Daten. Beide Tatbestände sind gerade in internationalen, arbeitsteiligen Fällen, wie sich vor dem Bundesstrafgericht gezeigt hat, in der Beweisführung anspruchsvoll. Die rechtsverfolgende Behörde ist auf das Mitwirken der betroffenen Wettanbieter angewiesen, die sich aber zumindest im aktuellen Fall nicht kooperativ gezeigt haben.
101. Die Rechtslage in der Schweiz de lege lata erscheint insgesamt als unbefriedigend.

V. Vorschlag de lege ferenda: Strafbestimmungen zum Schutze des Sports

A. Sport als geschütztes Rechtsgut

102. Mit den neuen Strafbestimmungen im StGB soll der faire sportliche Wettbewerb geschützt werden. Der gesellschaftliche Nutzen des Sportes für Gesellschaft und Wirtschaft in der Schweiz ist unbestritten. Kernfunktionen des Sportes, die ihn zu einem strafrechtlich schützenswerten Schutz- und Rechtsgut machen, liegen nicht in erster Linie in dessen ökonomischer Bedeutung für die Schweizer Wirtschaft oder der Gesundheitsprävention für die Bevölkerung, sondern massgeblich in dessen soziologischen Komponente. Der Sport vermittelt positive Werte, kann integrierende Wirkung entfalten und den sozialen Zusammenhalt fördern. Sportler und Sportlerinnen können Vorbildfunktionen übernehmen. Voraussetzungen dafür, dass der Sport diese sozialen Aufgaben erfüllen kann, ist seine Glaubwürdigkeit. Zudem stösst die Straflosigkeit der Untergrabung der sportlichen Grundsätze zur persönlichen Bereicherung in der Bevölkerung auf Unverständnis, wie die Reaktionen auf die Urteile des Bundesstrafgerichts im November 2012 gezeigt haben.
103. Der faire sportliche Wettbewerb als geschütztes Rechtsgut bedingt auch eine Überprüfung der bestehenden Dopingstrafbestimmung. Diese wurde gerade erst revidiert. Sie erfasst sämtliche Verhaltensweisen Dritter (z.B. Herstellung, Einfuhr, Verschreibung, Vermittlung, Besitz von Betäubungsmittel), nicht aber den sich dopenden Sportler selbst. Dies insbesondere im Unterschied zur Rechtslage im Betäubungsmittelgesetz. Dabei wird angeführt, der Sportler selbst sei durch die Sportverbände zu sanktionieren; diese Sanktionen seien erfahrungsgemäss wirksamer als strafrechtliche Sanktionen. Strafbar soll nur das Umfeld des betreffenden Sportlers sein. Hier wird die Bedeutung der staatlichen Hilfe bei der Ahndung hervorgehoben. Der Fokus scheint beim Doping also bisher in erster Linie auf dem Schutz der körperlichen Integrität des betroffenen Sportlers zu liegen. Indessen widerspricht auch Doping den fundamentalsten Prinzipien des Sports und untergräbt letztlich dessen Glaubwürdigkeit. Mit Blick auf den fairen sportlichen Wettbewerb als eigenes zu schützendes Rechtsgut erscheint es inkonsequent, den dopenden Sportler von der Strafbestimmung auszuklammern.
104. Im Gegensatz zur Situation bei Dopingtatbeständen ist die Manipulation von Wettkämpfen in der Regel nicht auf das Erzielen einer eigenen besseren Leistung gerichtet sondern auf die Vorhersagbarkeit eines bestimmten Wettkampfverlaufs oder Resultates. Sie folgt den Regeln der Korruption. Der sportliche Wettbewerb wird zur persönlichen (sportfremden) Bereicherung missbraucht und damit letztlich die Natur des Wettkampfes in ihr Gegenteil verkehrt. Häufig steht solches „match fixing“ im Zusammenhang mit Sportwetten. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass auch internationale, kriminelle Organisationen das Wetten auf manipulierte Spiele nicht nur zum Zwecke der Geldwäscherei sondern auch als lukrative Einnahmequelle für sich entdeckt haben. Abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles ist eine Strafverfolgung wegen Betrug oder betrügerischem Missbrauch von Datenverarbeitungsanlagen auch nach Schweizerischem Recht denkbar. Praktisch ist der Nachweis aller Tatbestandselemente nicht zuletzt auch aufgrund der internationalen Zusammenhänge nur schwer möglich. Die Einführung eines gesetzlichen Verbots der Manipulation von Sportwettkämpfen ist auch in diesem Zusammenhang sinnvoll und geboten.

B. Tatbestände und Systematik

105. Es wird vorgeschlagen, den neuen Straftatbestand „Spielmanipulation im Sport“ einzuführen. Gleichzeitig soll auch die Dopingstrafbestimmung aus dem Sportförderungsgesetz ins StGB überführt werden. Beide Bestimmungen sollen im Anschluss an die Bestechungstatbestände neu den 20. Titel des StGB „Strafbare Handlungen gegen den Sport“ bilden.
106. Der neue eigene Titel widerspiegelt das von beiden Bestimmungen zu schützende Rechtsgut. Entsprechend wird auch der Dopingtatbestand auf den dopenden Sportler selbst ausgeweitet. Systematisch bietet sich eine Einreihung nach den Bestechungstatbeständen an, da die neue Strafnorm der Spielmanipulation inhaltlich Bestechung und Bestechlichkeit im Sport ahnden. Die Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen stehen neu unter dem 21. Titel.
107. Zwei weitere Bestimmungen, die ebenfalls den fairen sportlichen Wettbewerb beschlagen, finden sich weiterhin in der Tierschutzverordnung: Verboten wird das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen verbotene Stoffe oder Erzeugnisse nach den für die Sportverbände massgebenden Listen eingesetzt werden (Art. 16 Abs. 2 lit. h). Die verbotenen Handlungen an Pferden im Zusammenhang mit Pferdesport enthält Art. 21 lit. d der Tierschutzverordnung. Zuwiderhandlungen werden über Art. 28 TSchG mit Haft oder Busse bestraft. Von einer Überführung dieser Bestimmungen ins Kernstrafrecht wird abgesehen. Erfolgt eine verbotene Manipulation an einem Tier im Hinblick auf eine Sportveranstaltung aber aufgrund einer Bestechungsabsprache, fällt dies ebenfalls unter die neue Strafbestimmung der Spielmanipulation.

C. Art. 322^{novies}: Spielmanipulation im Sport

a) Tatbestand

Zwanzigster Titel: Strafbare Handlungen gegen den Sport

Art. 322^{novies} Spielmanipulation im Sport

- ¹ Wer sich als Mitwirkender einer Sportveranstaltung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dafür, dass er den Ablauf eines sportlichen Wettbewerbs verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.
- ² Mit den gleichen Strafen wird bestraft, wer einem Mitwirkenden einer Sportveranstaltung einen nicht gebührenden Vorteil für ein Verhalten nach Abs. 1 anbietet, verspricht oder gewährt.
- ³ In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren; mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe verbunden. Ein schwerer Fall liegt namentlich vor wenn der Täter oder die Täterin

- a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung einer der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Handlungen zusammengefunden hat;
- b. durch gewerbsmässiges Handeln einen erheblichen Gewinn erzielt.

b) Einzelne Tatbestandselemente

- 108. Art. 322^{novies} ist als Bestechungsdelikt ausgestaltet. Anders als beim Betrug ist daher insbesondere kein Vermögensschaden vorausgesetzt. Die Bestimmung orientiert sich an ähnlichen Strafnormen in Italien (Art. 1 L n.401/1989) und Frankreich (Art. 445-1-1 CP).
- 109. Art. 322^{novies} Abs. 1 ist ein Sonderdelikt. Als Täter kommen sämtliche Mitwirkenden einer Sportveranstaltung in Frage. Erfasst werden soll jeder, der an einer Sportveranstaltung eine Funktion innehat und damit die Möglichkeit hat, den Ablauf des sportlichen Wettbewerbs zu beeinflussen. In erster Linie sind dies die Wettkämpfer bzw. die Spieler selbst, die Schiedsrichter und deren Assistenten, die Trainer und die Betreuungsteams (je nach Sportart z.B. Teamtechniker oder Tierärzte) und weitere Hilfspersonen. Da Spielunterbrüche auch durch technische Defekte provoziert werden können (z.B. den Ausfall der Flutlichter, Manipulationen an Sportgeräten oder die Aktivierung der Sprinkleranlagen) sind auch die Techniker der Veranstalter erfasst. Massgeblich ist das Bekleiden einer Funktion innerhalb der Sportveranstaltung. Nicht erfasst werden sollen demgegenüber die Zuschauer und andere unbeteiligte Störer.
- 110. Als Täter der aktiven Bestechung (Abs. 2) kommt jedermann in Frage. Auch Art. 102 StGB ist anwendbar.
- 111. Der nicht gebührende Vorteil wird wie in den klassischen Bestechungstatbeständen ausgelegt. Als Vorteile gelten sämtliche unentgeltlichen Zuwendungen sowohl materieller als auch immaterieller Natur. In der Regel wird es sich freilich um Vermögensvorteile handeln.
- 112. Ungebührend ist ein Vorteil dann, wenn er nicht aus einem anderen Rechtsgrund geschuldet ist, sondern das Entgelt für das Verfälschen des Wettbewerbs darstellt. Die Vorteilszuwendung kann dabei an den Bestochenen selbst oder zu Gunsten eines Dritten erfolgen.
- 113. Der Tatzweck besteht im Verfälschen des Ablaufs eines sportlichen Wettbewerbs. Dies ist an die Formulierungen der italienischen und der französischen Bestimmung angelehnt („raggiungere un risultato diverso da quello conseguente al coretto e leale svolgimento della competizione“ bzw. „modifier (...) le déroulement normal et équitable de cette manifestation“).
- 114. Einzig auf den Ausgang des Wettkampfes abzustellen, erscheint zu eng. Erfasst werden sämtliche vorgängig vereinbarten Spielzüge, wie beispielsweise auch das Auswechseln eines Spielers, ebenso wie die vereinbarte Zurückhaltung im Spiel oder Fehlentscheidungen, also Handlungen, denen keine sportliche Entscheidung zugrunde liegt, sondern die vorgängige Absprache und der versprochene ungebührende Vorteil.

Ob das Verhalten regelwidrig oder regelkonform ist, ist unerheblich. Geschützt werden nicht die Spielregeln.

115. Die Tathandlung besteht wie bei den klassischen Bestechungsdelikten auf der passiven Seite in der Forderung, dem „Sich-Versprechen-Lassen“ oder der Annahme des nicht gebührenden Vorteils als Entgelt für das Verfälschen des Wettbewerbs. Dem entspricht auf Seite des Bestechenden das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines solchen Vorteils (Abs. 2).
116. Zwischen Leistung des nicht gebührenden Vorteils und der Verfälschung als Gegenleistung muss ein Äquivalenzverhältnis bestehen. Das Verhalten der Täter muss auf den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung gerichtet sein. Dabei muss die Verfälschung in groben Zügen nach Art und Inhalt bestimmbar sein. Ein konkreter Nachweis der Unrechtsvereinbarung wird nicht verlangt.
117. Der Tatbestand ist daher bereits mit Beendigung dieser Tathandlung erfüllt, unabhängig davon, ob die vereinbarte Manipulation anschliessend durchgeführt wird oder ob der angestrebte Spielverlauf realisiert werden kann.
118. Eine Wettkampfverfälschung ohne vorgängige bestimmbare Bestechungsabsprache, so namentlich die Einnahme oder die Verabreichung von leistungssteigernden Mitteln, der Einsatz unerlaubter Methoden oder Manipulationen an Sportgeräten, erfüllt den strafrechtlichen Tatbestand der Spielmanipulation nicht, kann aber unter andere Strafbestimmungen fallen (insb. Doping, Betrug, Sachbeschädigung, Tierschutz).
119. Art. 322^{novies} ist wie alle bestehenden Korruptionstatbestände ein Vorsatzdelikt.

c) Strafbarkeitsschwelle

120. Die italienische Strafnorm erfasst nur Veranstaltungen, die vom italienischen olympischen Komitee (CONI), dem italienischen Dachverband für Pferdezüchtung und Pferdesport (UNIRE) oder anderen staatlich anerkannten Sportverbänden durchgeführt werden. Auf eine derartige Einschränkung wird im Vorschlag bewusst verzichtet. Es sollen nicht nur bestimmte Verbände geschützt werden. Zudem findet eine staatliche Anerkennung von Sportverbänden in der Schweiz nicht statt.
121. Das geschützte Rechtsgut ist der faire sportliche Wettkampf an sich. Dieser gilt im Breitensport wie im Profisport. Ist aus praktischen Überlegungen eine Strafbarkeitsschwelle zu ziehen, so bietet sich eine Einschränkung auf offizielle Verbandsspiele an. Offizielle Verbandsspiele schlagen sich für die Tabellenplatzierung nieder und erhalten so eine andere Qualität als Freundschaftsspiele, sog. Thekenmeisterschaften oder Plauschturniere. Es werden jedoch auch kleinere regionale Wettkämpfe und Spiele unterer Ligen erfasst, solange es sich um offizielle Verbandsspiele handelt. Da es sich beim vorgeschlagenen Tatbestand um ein Offizialdelikt handelt, kann die Rechtsverfolgung zB in den unteren Ligen durch das Opportunitätsprinzip begrenzt werden.

d) Qualifizierte Manipulation

122. Eine strafschärfende Qualifikation liegt vor, wenn der Täter bandenmässig vorgeht oder gewerbsmässig handelt.
123. Bandenmässigkeit setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts voraus, dass „zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmten Straftaten zusammenzuwirken.“ An Bestechungsdelikten sind immer mindestens zwei Personen beteiligt. Dies kann daher für die Annahme einer Bande noch nicht genügen. Erforderlich sind mehrere Personen auf der aktiven oder auf der passiven Seite voraus.
124. Gewerbsmässigkeit wird angenommen, wenn es sich aus der Häufigkeit der verübten Einzelakte und aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass der Täter seine deliktische Tätigkeit nach Art eines Berufs ausübt. Sie liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Bestochene ein Nebeneinkommen schafft, indem er regelmässig gegen Geld Sportveranstaltungen manipuliert. Auch auf Seiten des Bestechenden ist ein gewerbsmässiges Handeln denkbar, wenn durch die manipulierten Spiele namentlich in Zusammenhang mit Sportwetten ein regelmässiges Einkommen erzielt wird.
125. Keine Qualifikation liegt vor, wenn die Manipulation im Zusammenhang mit einer Sportwette durchgeführt wurde. Im Fokus steht nicht der Schutz der Sportwetten sondern des sportlichen Wettbewerbs an sich. Bei fortgesetzter Manipulation zum Zweck des Wettbetruges wird regelmässig auf Seiten des Bestechenden Gewerbsmässigkeit vorliegen. Zudem ist der Wettbetrug selbst weiterhin nach Art. 146 bzw. Art. 147 StGB zu verfolgen (vgl. unten zu den Konkurrenzen).
126. Ebenfalls nicht qualifizierend wirkt es sich gemäss dem vorliegenden Vorschlag aus, wenn die Manipulation des Wettkampfes durch den Bestochenen auch tatsächlich ausgeführt oder versucht wurde. Freilich ist eine strafschärfende Qualifikation diskutabel; unseres Erachtens kann die Ausführung des Manipulation im Rahmen der Strafzumessung gebührend Rechnung getragen werden.

e) Strafrahmen

127. Die vorgeschlagene Strafnorm ist als Vergehen ausgestaltet. Der Strafrahmen des Grunddeliktes entspricht der Privatbestechung und ist damit etwas tiefer angesetzt als bei der Bestechung nach Art. 322^{ter} f. StGB. Die angedrohten Strafen bei Grunddelikt und Qualifizierung entsprechen derjenigen der Dopingstrafbestimmung. Beide Vergehen gegen den Sport erhalten so den gleichen Strafrahmen.
128. Aktive und passive Täterschaft werden mit der gleichen Strafe bedroht.

f) Einziehung

129. Die durch die Bestechung erlangten oder dafür vorgesehenen Vorteile können in Anwendung von Art. 70 f. StGB eingezogen werden.

g) Zuständigkeiten und Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

130. Massgeblich für die Unterstellung eines Delikts unter das Schweizerische StGB und für die Bestimmung der Zuständigkeit der Schweizerischen Strafverfolgungsbehörden ist der Begehungsort. Das Bestechungsdelikt wird dort begangen, wo das Angebot gemacht oder die Bestechungsabrede getroffen wurde oder wo die ungebührlichen Vorteile übergeben wurden. Der Austragungsort des betroffenen Sportwettkampfes ist demgegenüber nicht relevant. Es werden daher nicht nur Spiele in der Schweiz geschützt. Erfolgt andererseits die Manipulationsabrede und auch die Vorteilsgewährung im Hinblick auf einen Wettkampf in der Schweiz vollständig im Ausland, so wird dies nicht vom Schweizerischen Strafrecht erfasst, massgeblich ist auch hier das Recht am Begehungsort.
131. Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung des Sportes und wie die jüngsten Fälle gezeigt haben, ist die Strafverfolgung nicht selten auf eine internationale Zusammenarbeit angewiesen. Diese setzt voraus, dass die Tat in beiden beteiligten Staaten – dem rechtshilfeersuchenden wie dem rechtshilfestellenden – strafbewehrt ist. Durch die Schaffung eines besonderen Korruptionsdelikts im Bereich der sportlichen Wettkampfmanipulation wird, wie gezeigt, die rechtliche Entwicklung in verschiedenen anderen Staaten nachvollzogen und damit die Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung geschaffen, namentlich in Fällen ohne Sportwettenbezug. Dies erscheint unerlässlich. Nur so kann die wirksame Verfolgung internationaler Absprachen sichergestellt werden.

h) Konkurrenzen

132. Bei Spielmanipulationen zum Zweck des Wettbetrugs kann unter Umständen auch der Tatbestand des Betruges (Art. 146 StGB) oder des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB) erfüllt sein. Mit Blick auf die unterschiedlichen geschützten Rechtsgüter liegt hierbei eine echte Konkurrenz vor. Art. 49 Abs. 1 StGB ist anwendbar.
133. Aufgrund der verschiedenen geschützten Rechtsgüter, ist auch in Bezug auf die Privatbestechung nach Art. 4a UWG von einer echten Konkurrenz auszugehen.

i) Anpassungen in StPO

134. Art. 322^{novies} StGB ist in den Katalog von Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO aufzunehmen (Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs). Auch eine Aufnahme in die Liste von Art. 286 Abs. 2 lit. a StPO (Verdeckte Ermittlung) ist in Betracht zu ziehen, gegebenenfalls wäre diese Massnahme entsprechend der Regelung zur Dopingstrafbestimmung auf die schweren Fälle nach Abs. 3 zu beschränken.

D. Art. 322^{decies}: Doping

a) Tatbestand

Art. 322^{decies} Doping

- ¹ Wer gesetzlich verbotene Mittel zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport einsetzt, herstellt, erwirbt, einführt, ausführt, durchführt, vermittelt, vertreibt, verschreibt, in Verkehr bringt, abgibt oder besitzt oder gesetzlich verbotene Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport bei sich oder bei Dritten anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- ² In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren; mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe verbunden.
- ³ Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn die Täterin oder der Täter:
 - a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung einer der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen zusammengefunden hat;
 - b. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in besonders schwerer Weise die Gesundheit oder das Leben von Sportlerinnen und Sportlern gefährdet;
 - c. Mittel nach Absatz 1 an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren vermittelt, vertreibt, verschreibt oder abgibt oder Methoden nach Absatz 1 bei diesen Personen anwendet;
 - d. durch gewerbsmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

b) Erläuterungen zu Art. 322^{decies}

135. Diese Strafbestimmungen wird aus Art. 22 des Sportförderungsgesetzes in das Strafgesetzbuch überführt. Der Straftatbestand wurde erst vor Kurzem mit Wirkung per 1. Oktober 2012 revidiert.
136. Der Vorschlag ergänzt die Bestimmung, um auch den dopenden Sportler selbst zu erfassen. Dies erscheint angesichts des geschützten Rechtsgutes unverzichtbar. Strafbar ist demnach auch, wer Dopingmittel bei sich selbst einsetzt oder verbotene Methoden zur Leistungssteigerung bei sich selbst anwendet.
137. Die Liste der verbotenen Mittel und Methode findet sich wie bis anhin in der Verordnung zum Sportförderungsgesetz und dessen Anhang. Der Entwurf verwendet daher die Umschreibung „gesetzlich verbotene“ Mittel und Methoden, um die Strafbarkeit anderer Hilfsmittel – auch wenn diese beispielsweise verbandsreglementarisch untersagt sein sollten – auszuschliessen. Eine Konkretisierung auf das Sportförderungsgesetz und die dazugehörige Verordnung ist zu erwägen.

Zweiter Teil: Good Governance für Internationale Sportverbände

I. Einleitung

138. Sport spielt eine wesentliche Rolle in der Gesellschaft. Er ist von erheblicher sozialer (Vergnügen, Volksgesundheit, Identifizierung in Fangruppen, Klubleben etc.), politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Internationale Sportverbände legen die Spielregeln ihrer Sportarten fest und sie organisieren Sportveranstaltungen und Turniere. Zusätzlich zu diesen klassischen Tätigkeiten werden sie auch als Vermarkter des Sports immer wichtiger. Diese Rolle wird durch die Entwicklung der Neuen Medien beschleunigt und verstärkt. Die mit Übertragungs- und Werberechten (Sponsoring), Lizenzen und anderen Vermarktungsformen erwirtschafteten Mittel haben die Rolle der Internationalen Sportverbände in wesentlicher Form verändert. Ihre Geschäftsaktivitäten sind vergleichbar mit denen internationaler Unternehmen. Die aus den unternehmerischen Tätigkeiten erwirtschafteten Einnahmen erlauben es ihnen, ihre Sportarten global weiter zu entwickeln, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der nationalen Mitgliederverbände. Ein gutes Beispiel für diese Entwicklung ist die FIFA, welche ihre Einnahmen in der Rechnungsperiode 2007-2010 im Vergleich zur Rechnungsperiode 1995-1998 um den Faktor 16 auf 4.189 Milliarden US Dollar steigern konnte⁷⁵. 93% der Einnahmen werden durch veranstaltungsbezogene Marketingmassnahmen (Übertragungsrechte, Sponsoring, Hospitality, Licensing) erzielt. Die Attraktivität von Internationalen Sportveranstaltungen ist im Zusammenhang mit der Kommerzialisierung des Sports stetig am wachsen. Grossveranstaltungen wie zum Beispiel die Olympischen Spiele oder die Fussballweltmeisterschaften haben für die Gastgeberländer eine hohe politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung und entsprechend hoch sind die mit dem Vergabeprozess verbundenen Beeinflussungsrisiken.
139. Die traditionellen Leitungs-Strukturen und -Prozesse der Internationalen Sportverbände in der Schweiz haben mit dieser rasanten wirtschaftlichen und politischen Entwicklung nicht Schritt gehalten; sie wurden dieser neuen Rolle grösstenteils nicht angepasst. In der Vergangenheit haben mehrere Krisen und Skandale zwar zu schrittweisen Reformen der Verbandsführung geführt. Beispiele dafür sind die Reformen des IOC im Zusammenhang mit Bestechungsfällen bei der Vergabe der Olympischen Winterspiele an die Stadt Salt Lake City⁷⁶ oder das laufende Governance Reformprojekt der FIFA, welches vor dem Hintergrund diverser Korruptionsvorwürfe in Gang gesetzt wurde⁷⁷. Eine umfassende Anpassung der Verbandsführung an die heutigen Bedürfnisse fehlt jedoch. Der Bericht des Bundesamtes für Sport betreffend Korruptionsbe-

⁷⁵ Vgl. FIFA Finanzbericht 2007-2010, die Finanzberichte der FIFA ab dem Jahre 2002 sind abrufbar unter <http://de.fifa.com/aboutfifa/officialdocuments/doclists/financialreport.html> (02.12.12).

⁷⁶ Die Reformvorschläge der *IOC 2000 Commission (Recommendations)* und der *Ethics Commission (Code of Ethics, Rules of Conduct Applicable to All Cities Wishing to Organise the Olympic Games)* sind abrufbar unter <http://www.olympic.org/documents-reports-studies-publications> (02.12.12).

⁷⁷ MARK PIETH, *Governing FIFA, Concept Paper and Report*, 19 September 2011, abrufbar unter: http://www.baselgovernance.org/fileadmin/FIFA/governing_fifa_mark_pieth.pdf (02.12.12).

kämpfung und Wettkampfmanipulation im Sport⁷⁸ hält fest, dass eine verantwortungsvolle Verbandsführung eine grundlegende Komponente bei der Bekämpfung von Korruption und Spielabsprachen darstellt. Der Bericht verlangt, dass namentlich die grossen internationalen Sportdachverbände umfassende Good Governance Standards erlassen, mit dem Ziel, dass für die Mitglieder der Olympischen Bewegung einheitliche, verbindliche Verhaltensgrundsätze gelten.

140. Im Folgenden werden ausgehend vom Vereinsrecht die wesentlichen Elemente einer guten, modernen Verbandsführung erarbeitet. Dabei wird auf die typischen Risikobereiche von Internationalen Sportdachverbänden eingegangen und es werden Lösungsvorschläge zur Risikoprävention gemacht, welche in das System einer guten Verbandsführung eingebaut werden sollten. Wir unterstützen die Forderung des Bundesamtes für Sport nach der baldigen Einleitung eines selbstregulatorischen Prozesses der Sportdachverbände in der Schweiz, mit dem Ziel, einheitliche und verbindliche Grundsätze der guten Verbandsführung zu schaffen.

II. Grundlagen der Governance für Internationale Sportverbände

A. Vorbemerkungen

141. Unsere Analyse der Struktur der Internationalen Sportverbände beruht auf zwei wesentlichen Feststellungen:
1. Obwohl die Internationalen Sportverbände in der Schweiz ihrer Rechtsform nach gemeinnützige Vereine sind, sind sie - in zum Teil substantiellem Mass - unternehmerisch tätig. Daher bedarf es einer Reihe von besonderen, in der Unternehmenswelt entwickelten Führungsmassnahmen. Insbesondere bedarf es einer den Dimensionen der Geschäftstätigkeit entsprechenden Regelung und Überwachung der Finanzen. Die Analogie zur Unternehmenswelt beinhaltet auch organisatorische Konsequenzen, insbesondere zur Sicherstellung der korrekten Willensbildung im Verein. Dazu gehören die klare Trennung von operativer Leitung und entsprechender Überwachung, die Zuteilung von Aufgaben an Kommissionen mit entsprechender Fachkompetenz und eine ausreichende Compliance-Organisation.
 2. Gleichzeitig ist allgemein anerkannt, dass die Internationalen Sportverbände ein weites Spektrum von Interessengruppen umfassen, die von ihren Mitgliedsverbänden bis zu Spielern, Schiedsrichtern, Spielerberatern, Klubs, Ligen, Marketingfachleuten, der Fangemeinde und der breiten Öffentlichkeit reichen. Auch wenn dieses allgemeine Interesse keine rechtliche Haftung gegenüber der breiten Öffentlichkeit begründet, so schulden die Internationalen Sportverbände es dennoch ihrer speziellen Stellung, wie eine quasi-öffentliche Körperschaft zu handeln. So erwarten etwa die EU und der Europarat von internationalen Lenkungsorganen aus dem Sportbereich, dass die Kernprinzipien eines Rechtsstaats eingehalten werden, insbesondere die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung

⁷⁸ Korruptionsbekämpfung und Wettkampfmanipulation im Sport, Bericht vom 07. November 2012, abrufbar unter http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/aktuell/bundesrat_genehmigt_korruptionsbericht.parsys.83108.downloadList.8434.DownloadFile.tmp/28529.pdf (02.12.12).

lung, der Transparenz, der Verantwortung und der Demokratie. Diese Sicht wird weltweit geteilt und ist bei der Verbandsführung von Internationalen Sportverbänden in der Schweiz zu berücksichtigen.

142. Eine moderne Verbandsführung hat die grundlegenden Anforderungen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu berücksichtigen. Natürlich existieren einige Überschneidungen; so nützt z. B. ein robustes Anti-Korruptions-Compliance-Programm einem Unternehmen und einer öffentlichen Einrichtungen in gleicher Weise.
143. Bei der Anwendung von Führungsgrundsätzen aus dem privaten und öffentlichen Sektors sind jedoch die speziellen Anforderungen an die Funktion der Internationalen Sportverbände, sowie das Vereinsrecht zu berücksichtigen.
144. Im Unternehmens-Bereich sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten detaillierte Corporate Governance-Grundsätze, vor allem für Publikumsgesellschaften entwickelt worden⁷⁹. Diese Corporate Governance-Grundsätze betreffen im grossen Ganzen die Entscheidungsfindung im Unternehmen.
145. Dazu gehören die Handhabung von Interessenkonflikten, die Zusammensetzung der Leitungs- und Überwachungsgremien so wie die Sicherstellung der Aktionärsrechte⁸⁰.
146. Weiter sind in den letzten Jahren Compliance-Systeme entwickelt und eingeführt worden, die sicherstellen sollen, dass kommerzielle Gesellschaften sich in der Verfolgung ihrer Gesellschaftsinteressen an die geltenden Regeln und an ethische Grundprinzipien halten⁸¹. Diese Entwicklung wurde durch die verstärkte Durchsetzung des Strafrechts, insbesondere in den Bereichen der Korruption, der Geldwäscherei und des Wettbewerbsrechts, stark begünstigt. Besonders wirksam für die rasche Entwicklung und effiziente Implementierung von Compliance-Systemen sind dabei Vorschriften, welche die Unternehmen, die Geschäftsleitungen und Verwaltungsräte im Falle eines Organisationsdefizites in die Strafbarkeit einschliessen.
147. Wie oben erwähnt, haben sich viele Sportverbände zu wirtschaftlichen Unternehmen entwickelt, welche Umsätze und Gewinne erzielen, die durchaus mit kommerziellen Unternehmen vergleichbar sind. Da scheint es naheliegend, Corporate-Governance Grundsätze aus dem Privatsektor für Internationale Sportverbände zu übernehmen.
148. Dies ist grundsätzlich richtig, doch ist dabei zu beachten, dass es zwei wesentliche Unterschiede zwischen Internationalen Sportverbänden und kommerziellen Unternehmen gibt, die eine Übernahme der für Gesellschaften erarbeiteten Grundsätze nicht ohne Weiteres als empfehlenswert erscheinen lassen. Es sind dies einerseits die im Vereinsrecht angelegten Elemente der demokratischen Willensbildung und ander-

⁷⁹ Vgl. beispielsweise den seit Mitte 2002 geltenden *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance*.

⁸⁰ JEAN NICOLAS DRUEY/LUKAS GLANZMANN, *Gesellschafts- und Handelsrecht*, Zürich 2010, § 13 N 69 ff.; ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER FORSTMOSER, *Schweizerisches Gesellschaftsrecht*, 11. Aufl. Bern 2012, § 10 N 203 ff.

⁸¹ JEAN NICOLAS DRUEY, *Gesellschafts- und Handelsrecht*, Zürich 2010, § 26 N 13; ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER FORSTMOSER, *Schweizerisches Gesellschaftsrecht*, 11. Aufl. Bern 2012, § 16 N 566; MARK PIETH, *Anti-Korruptions-Compliance*, Zürich/St. Gallen 2011, S. 2 ff.

seits die „ bottom-up“-Struktur im Vereinsverband im Gegensatz zur "top-down"-Struktur im Konzern.

B. Willensbildung im Verein

149. Die meisten grossen kommerziellen Unternehmen verfügen über ein fragmentiertes Aktionariat, ohne dominante Aktionäre. Der Paritätsgrundsatz des schweizerischen Obligationenrechts weist ferner alle strategischen und operativen Leitungsfunktionen zwingend dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung zu⁸². Die Generalversammlung als Versammlung der Aktionäre ist in ihrer Befugnis limitiert, insbesondere kann sie keinerlei Entscheide über die Strategie fällen und auch nicht zu wesentlichen Geschäften Stellung nehmen. Die Generalversammlung hat praktisch keine Möglichkeit die Strategie und das Leitungsverhalten der Gesellschaft zu beeinflussen. Das einzige Instrument dazu ist die Wahl des Verwaltungsrates. In Anwendung der Agenturtheorie besteht jedoch für ein starkes Management die Möglichkeit, den Nominationsvorgang für neue Verwaltungsräte dahingehend zu beeinflussen, dass Kandidaten vorgeschlagen werden, die sich loyal zu den bestehenden Leitungsgremien verhalten. Das kann dazu führen, dass der Verwaltungsrat in seiner Funktion das Management zu kontrollieren, eingeschränkt wird. Um diesem Problem entgegenzuwirken verlangen Corporate-Governance Grundsätze den Einbezug von spezifischen Nominations-Ausschüssen, das Erfordernis einer Anzahl von unabhängigen Verwaltungsräten und die Offenlegung der Entschädigungen⁸³.
150. Dieses Risiko ist demgegenüber in Sportverbänden kleiner. Die Mitgliedsverbände eines Sportverbandes, welche die Generalversammlung kontrollieren, haben theoretisch mehr Macht als die Aktionäre einer kommerziellen Unternehmung. Zum einen gilt für Vereine kein Paritätsprinzip⁸⁴, was bedeutet, dass die Generalversammlung einen stärkeren Einfluss auf die Strategie und sogar auf das Management des Sportverbandes ausüben kann⁸⁵. Theoretisch verfügt die Mitgliederversammlung des Sportverbandes über die Möglichkeit, sich alle Kompetenzen vom Vorstand anzueignen, entweder direkt durch Beschluss oder durch eine Abänderung der entsprechenden Statutenbe-

⁸² Art. 716a OR; JEAN NICOLAS DRUEY/LUKAS GLANZMANN, *Gesellschafts- und Handelsrecht*, Zürich 2010, § 12 N 14 ff.; DIETER DUBS/ROLAND TRUFFER, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Watter Rolf (Hrsg.), *Basler Kommentar, Obligationenrecht II*, Art. 530-964 OR, Art. 1-6 SchIT AG, Art. 1-11 Übest GmbH, 4. Aufl., Basel 2012, Art. 698 N 8; ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER FORSTMOSER, *Schweizerisches Gesellschaftsrecht*, 11. Aufl. Bern 2012, § 16 N 352 ff. und N 412 ff.; ROLF WATTER/KATJA ROTH PELLANDA, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter, *Basler Kommentar, Obligationenrecht II*, Art. 530-964 OR, Art. 1-6 SchIT AG, Art. 1-11 Übest GmbH, 4. Aufl., Basel 2012, Art. 716a N 4 ff.

⁸³ Vgl. Ziff. 12 f., 22 und 26 Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance sowie PETER BÖCKLI, *Schweizer Aktienrecht*, 4. Aufl., Zürich 2009, § 14 N 258 ff., 295 ff., 306 ff.

⁸⁴ Art. 64 Abs. 1 ZGB; ANTON HEINI/URS SCHERRER, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), *Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I*, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 64 N 16 ff.

⁸⁵ Art. 65 ZGB; ANTON HEINI/URS SCHERRER, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), *Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I*, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 65 N 1 ff.; ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER FORSTMOSER, *Schweizerisches Gesellschaftsrecht*, 11. Aufl. Bern 2012, § 20 N 63 ff.

stimmungen⁸⁶. Um dies in der Praxis sicherzustellen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die vereinsrechtlichen Entscheidungsmechanismen korrekt angewendet werden⁸⁷.

151. Somit kann als erstes Zwischenergebnis festgehalten werden, dass gute Verbandsführung damit beginnt, dass die formellen Bestimmungen über die Entscheidungsfindung korrekt angewendet werden. Die Bedeutung dieser formellen Bestimmungen über die Entscheidungsfindung zeigt sich auch darin, dass der Entscheid, der in Verletzung dieser Bestimmungen zu Stande gekommen ist, nichtig ist, was dazu führt, dass die Nichtigkeit nicht nur innert der einmonatigen Anfechtungsfrist von Art 75 ZGB geltend gemacht werden kann, sondern – vorbehältlich dem Rechtsmissbrauch – immer.

C. „Bottom-up“-Struktur vs. „Top down“-Struktur

152. Ein weiterer Unterschied zwischen kommerziellen Unternehmen und Sportverbänden liegt in der Organisationsstruktur. Kommerzielle Unternehmen sind von oben nach unten organisiert (top down). Sie werden von Mutter- bzw. Holdinggesellschaften geleitet, welche ihre Tochtergesellschaften kontrollieren⁸⁸. Zudem sind kommerzielle Unternehmen zur Erstellung einer konsolidierten Konzernrechnung verpflichtet⁸⁹. Das bedeutet, dass die Holdinggesellschaft oder das Mutterunternehmen umfassende Kenntnis aller finanziellen Verhältnisse innerhalb der Konzerngesellschaften haben muss, um in der Lage zu sein, die konsolidierte Konzernrechnung zu erstellen⁹⁰. Im Konzern reicht daher die Finanzkontrolle bis hinunter zur letzten Enkelgesellschaft des Konzerns.
153. Sportverbände sind gegenteilig organisiert. Am Anfang stehen Sportvereine, die Mitglieder von nationalen Sportverbänden sind, welche wiederum Mitglieder von Internationalen Sportverbänden sind. Die nationalen Mitgliedsverbände sind unabhängige Vereine⁹¹ und werden auf der Stufe der Internationalen Sportverbände nicht konsolidiert. Es gibt keine regulatorisch vorgesehene, institutionelle Finanzkontrolle der Internationalen Sportverbände über ihre Mitgliedsverbände. Es gibt zwar durchaus Bereiche, in denen die Internationalen Sportverbände Einfluss auf ihre Mitgliedsverbände ausüben, insbesondere im Bereich der Spielregeln, der Ausbildung und der Subventionierung von Entwicklungsprogrammen⁹². Auf die Mitgliederversammlungen der einzelnen Mitgliedsverbände haben die Internationalen Sportverbände jedoch keinen institutionalisierten Einfluss.

⁸⁶ HANS MICHAEL RIEMER, Berner Kommentar, Bd. I/3/2: Die Vereine, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60-79 ZGB, Bern 1990, Vorbem. zu Art. 64-69 N 21; ANTON HEINI/URS SCHERRER, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 65 N 1.

⁸⁷ Vgl. THILO PACHMANN, Sportverbände und Corporate Governance, Diss. Zürich 2007, S. 178.

⁸⁸ LUKAS HANDSCHIN, Der Konzern im geltenden schweizerischen Privatrecht, Habil. Basel, Zürich 1994, S. 42 ff.

⁸⁹ Art. 663e OR bzw. Art. 963 nOR; LUKAS HANDSCHIN, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2012, N 956 ff.

⁹⁰ LUKAS HANDSCHIN, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2012, N 941, 948.

⁹¹ ANTON HEINI/URS SCHERRER, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 64 N 10 ff.

⁹² Vgl. beispielsweise das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay.

154. Anders als für die Muttergesellschaft in einem Konzern ist es für Internationale Sportverbände daher viel schwieriger, spezifische Standards in allen Mitgliedsverbänden durchzusetzen. Die strukturelle Einflussnahme auf die Mitgliedsverbände ist begrenzt, insbesondere durch die fehlende Kontrolle von deren Mitgliederversammlungen. Kommerzielle Konzerne können viel einfacher ihren Einfluss auf Tochtergesellschaften ausüben als International Sportverbände auf ihre Mitgliedsverbände.

D. Zwischenergebnis

155. Diese beiden Beispiele zeigen, dass für Gesellschaften entwickelte Corporate-Governance Grundsätze und Compliance-Modelle nicht telquel auf Internationale Sportverbände angewendet werden sollten. Ob die für den privaten Sektor entwickelten Führungsgrundsätze angewendet werden können, ist für die jeweiligen Regelungsgebiete einzeln zu beurteilen.
156. Im Wesentlichen aber müssen Corporate-Governance Grundsätze für Internationale Sportverbände in der Schweiz gestützt auf das Vereinsrecht entwickelt werden und die Eigenheiten berücksichtigen, die dieses auszeichnen.

III. Anti-Korruptions-Massnahmen und Willensbildung im Verein

A. Grundsätze

157. Es besteht ein breiter Konsens, dass Korruption nicht toleriert werden darf und dass auch die Internationalen Sportverbände so organisiert sein müssen, dass das Korruptionsrisiko eingeschränkt wird. Es soll einerseits sichergestellt werden, dass die Funktionäre und Mitarbeitenden der Verbände niemanden bestechen und andererseits, dass diese nicht von Dritten bestochen werden, um dadurch einen unzulässigen Einfluss auf den internen Willensbildungsprozess auszuüben. Im kommerziellen Bereich ist vor allem das erstgenannte Risiko im Mittelpunkt des Interesses. Diverse bekannte Fälle zeigen, dass es in der Vergangenheit durchaus üblich war, dass Unternehmen in bestimmten Ländern mittels Bestechungsgelder Vertragsschlüsse und andere Entscheidungen zu ihrem Vorteil beeinflussten. Es war sogar vielerorts erlaubt, Bestechungsgelder als Aufwand vom steuerbaren Gewinn abzuziehen⁹³. Dieses aktive Korruptionsrisiko ist für Sportverbände eher atypisch. Aus diesem Grund können Anti-Korruption Compliance-Massnahmen, die auf Grundlage der Erfahrungen in den Unternehmen entwickelt worden sind, nicht ohne weiteres auf Sportverbände angewendet werden.
158. Das Korruptionsrisiko innerhalb von Sportverbänden besteht hauptsächlich darin, dass aussenstehende Dritte wichtige Funktionäre oder Mitarbeitende des Sportverbandes bestechen, um einen unzulässigen Einfluss auf den Entscheidungsfindungsprozess innerhalb des Sportverbandes auszuüben. Eine derartig unzulässige Einflussnahme betrifft interne Entscheidungen des Sportverbandes, z.B. die Wahl des Präsidenten, die Bestimmung des Austragungsortes von Turnieren, Entscheide im Zusammenhang mit der Vergabe von Verträgen, etc. Der gemeinsame Nenner all dieser Korruptionsfälle

⁹³ Seit dem 1. Januar 2001 ist dies gemäss Art. 59 Abs. 2 DBG verboten.

liegt darin, dass sie den internen Willensbildungsprozess des Sportverbandes betreffen.

159. Auch im Sinne der Korruptionsprävention ist es deshalb wichtig, dass die Grundsätze für eine gute Verbandsführung an den internen Willensbildungsprozesses des Sportverbandes anknüpfen. Dazu gibt es eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften, die, wenn sie korrekt und konsequent angewendet werden, das Risiko der unzulässigen Beeinflussung von Willensbildungsprozessen einschränken können. Weiter gibt es statutarische Gestaltungsmöglichkeiten, die über die gesetzlichen Vorschriften hinaus das Risiko fehlerhafter oder unzulässig beeinflusster Willensbildung weiter reduzieren können.
160. In Sportverbänden führen die Grundsätze der guten Verbandsführung und die Massnahmen zur Verminderung der Korruptionsrisiken zum gleichen Thema. Es geht letztlich um die korrekte Willensbildung innerhalb des Sportverbands, die nicht nur durch das Vereinsrecht verlangt ist, sondern auch ein wichtiges Instrument einer Anti-Korruptions-Compliance darstellt.
161. Die gesetzlichen Schlüsselbestimmung zur korrekten Willensbildung sind Art. 67 Abs. 2 ZGB "Mehrheitsbeschlüsse" und die Einladungsvorschriften in Art. 67 Abs. 3 ZGB⁹⁴.
162. Weiter ist zu beachten, dass das Vereinsrecht sich stark auf demokratische Grundsätze und demokratische Willensbildung abstützt. Aus diesem Grund können die Bestimmungen über die Willensbildung, die für öffentlich-rechtliche Willensbildungsorgane wie z.B. Parlamente oder Gemeindeversammlungen festgelegt worden sind, analog auf die Willensbildung in Vereinen angewendet werden⁹⁵. Diese Analogie zu demokratischen Grundsätzen passt zu der weltweit geteilten Sicht, dass die Internationalen Sportverbände aufgrund ihrer Monopolisierung und Regulierungshoheit über Sportarten wie quasi-öffentliche Körperschaften handeln und dabei die Kernprinzipien eines Rechtsstaats einhalten sollten.
163. Geeignete Verfahren innerhalb von Internationalen Sportverbänden müssen sicherstellen, dass die Mitgliedsverbände ihre Mitwirkungsrechte korrekt ausüben können. Die Mitwirkungsrechte, insbesondere in der Mitgliederversammlung, müssen beachtet werden. Hierzu wird in der Lehre zum Teil festgehalten, dass solche Verfahren nicht zu formell ausgestaltet werden dürfen, da vor allem kleinere Vereine nicht über die professionellen Strukturen verfügen, um diese einzuhalten. Diese Meinung ist hier nicht weiter zu diskutieren, denn die Internationalen Sportverbände müssen aufgrund ihrer besonderen Stellung als Regulatoren von Sportarten in der Lage sein, entsprechende formelle Vorschriften einzuhalten. Der Standard, der im Hinblick auf die Willensbildung innerhalb eines Vereins angewendet werden muss, hängt von der Grösse,

⁹⁴ ANTON HEINI/URS SCHERRER, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 67 N 8 ff., 18 ff.; HANS MICHAEL RIEMER, Berner Kommentar, Bd. I/3/2: Die Vereine, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60-79 ZGB, Bern 1990, Art. 67 N 49 ff., 73 ff.

⁹⁵ AUGUST EGGER, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Einleitung, Art. 1-10, Das Personenrecht, Art. 11-89, 2. Aufl., Zürich 1930, Art. 66/67 N 3; vgl. auch ANTON HEINI/URS SCHERRER, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 66 N 10.

der Funktion und des Risikoprofils des Vereines ab, wozu auch das Korruptionsrisiko gehört.

164. Wenn ein Entscheid eine wirtschaftliche Auswirkung hat ist es besonders entscheidend, dass alle Vorschriften über die Entscheidungsfindung beachtet werden. In diesem Zusammenhang können prozessuale Vorschriften für die Durchführung von Generalversammlungen von Aktiengesellschaften analog angewendet werden⁹⁶, weil der Zweck dieser formellen Verfahrensvorschriften mit dem Zweck dieser Vorschriften bei Sportverbänden übereinstimmt.

B. Zusammensetzung des Vorstandes

165. Der demokratische Grundsatz kennt zwei Verfahren, um die Mitglieder des Vorstandes zu bestimmen. Nach dem Majorzverfahren werden alle Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Das bedeutet, dass Mitglieder eines Vereins, welche mehr als 50% der Stimmen kontrollieren das Potential haben, alle Mitglieder des Vorstandes zu ernennen. Das Proporzverfahren hingegen führt zu einer proportionalen Vertretung aller Vereinsmitglieder im Vorstand. Eine Gruppe von Mitgliedern, die beispielsweise 20% aller Mitglieder vertritt, würde in einem proportionalen System ihre Kandidaten proportional zu ihrer Grösse in den Vorstand bestimmen.
166. Die Vorteile des Majorzverfahrens liegen darin, dass jedes Mitglied des Vorstandes durch einen Mehrheitsbeschluss ernannt ist, was die Unterstützungsbasis erhöht und eine gewisse Homogenität innerhalb des Vorstandes sicherstellt. Allerdings besteht beim Majorzverfahren das Risiko, dass veränderte Mehrheitsverhältnisse im Verein zu einer Auswechslung des gesamten Vorstandes führen können. Dies kann Vorstandsmitglieder veranlassen, während ihrer Mandatsdauer möglichst stark vom Mandat zu profitieren bzw. ihre Leitungsbefugnisse im Hinblick auf die Erhaltung der Mehrheitsverhältnisse auszunutzen. Der Vorteil des Proporzverfahrens auf der anderen Seite liegt darin, dass alle wichtigen Interessengruppen der Mitglieder in den Vorstand gewählt werden können, womit die gegenseitige Kontrolle verbessert wird.
167. Ein Proporzsystem kann deshalb ein starkes Instrumentarium sein, um das Risiko von treuwidrigen Entscheiden und korrupten Praktiken innerhalb des Vorstandes zu reduzieren.

⁹⁶ Vgl. Art. 699 ff. OR; ANTON HEINI/URS SCHERRER, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 66 N 10; vgl. auch zur Durchführung der Vereinsversammlung HANS MICHAEL RIEMER, Berner Kommentar, Bd. I/3/2: Die Vereine, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60-79 ZGB, Bern 1990, Art. 65 N 28 ff.

C. Delegiertenversammlung

168. Das Vereinsrecht erlaubt den Einbezug einer Delegiertenversammlung⁹⁷. Dabei werden die Delegierten durch die Mitgliedsverbände gewählt. Die Delegiertenversammlung ist mit einem Parlament vergleichbar. Normalerweise setzt sich die Delegiertenversammlung nach dem Proporzverfahren zusammen, was dazu führt, dass alle wichtigen Interessengruppen des Verbandes die Möglichkeit einer Vertretung haben.
169. Die Delegiertenversammlung kann neben eine Mitgliederversammlung gestellt werden, welche weiterhin bestimmte Kompetenzen inne hält. Die Delegiertenversammlung kann aber auch die Mitgliederversammlung ersetzen.
170. Der Vorteil der Delegiertenversammlung liegt darin, dass sie kleiner ist und somit öfters zusammentreten kann. Dies ermöglicht beispielsweise, die Delegiertenversammlung mit bestimmten Aufsichtsaufgaben über einen relativ kleinen Vorstand zu versehen. In diesem Fall, beim Vorliegen einer starken nach dem Proporzsystem gebildeten Delegiertenversammlung wären die Auswirkungen eines nach dem Majorzverfahren gewählten Vorstandes weniger gravierend.

D. Amtszeitbeschränkungen und Verfahren zur Besetzung von wichtigen Verbandsfunktionen

171. Amtszeitbeschränkungen gehören zum System der guten Governance im öffentlichen und im wirtschaftlichen Bereich⁹⁸. Amtszeitbeschränkungen sollten auch in Sportdachverbänden für wichtige Vereins-Organe (Präsident, Vorstandsmitglieder, Delegierte, Mitglieder von Fachkommissionen) gelten. Ebenfalls ist es wichtig, dass das Verfahren zur Besetzung von wichtigen Verbandsfunktionen, z.B. Präsident und Generalsekretär, geregelt wird. Es ist darauf zu achten, dass Chancengleichheit sichergestellt wird, insbesondere was die Nutzung von personellen und finanziellen Verbands-Ressourcen durch Amtsinhaber die sich zur Wiederwahl stellen betrifft. Das Budget und die Ausgaben der Wahlkampagnen sollten offengelegt werden. Ebenfalls sollten die finanziellen Beiträge (Entwicklungsprogramme, Beiträge), die ein Kandidat bzw. dessen Mitgliedsverband/Verein an andere Mitgliedsverbände in einer bestimmten Periode vor der Kandidatur geleistet hat offengelegt werden und solche Beiträge sollten während der Kandidatur untersagt sein. Verhaltensregeln für Kandidaten, z.B. die Durchführung von Wahl-Veranstaltungen zu denen Funktionäre anderer Mitgliedsverbände eingeladen werden, sind in einer Richtlinie schriftlich festzuhalten. Idealerweise sollten alle Kandidaten über das gleich hohe Budget verfügen und der Einsatz von zusätzlichen privaten oder Drittmitteln sollte untersagt werden. Wie wichtig solche Regeln sind zeigen zum Beispiel die Vorgänge rund um die Wahl des FIFA Präsidenten im Jah-

⁹⁷ ANTON HEINI/WOLFGANG PORTMANN/MATTHIAS SEEMANN, Grundriss des Vereinsrechts, Basel 2009, N 385 ff.; ANTON HEINI/URS SCHERRER, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 64 N 29 f.; ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Aufl. Bern 2012, § 20 N 62; HANS MICHAEL RIEMER, Berner Kommentar, Bd. I/3/2: Die Vereine, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60-79 ZGB, Bern 1990, Art. 66 N 33 ff.

⁹⁸ THILO PACHMANN, Sportverbände und Corporate Governance, Zürich et al. 2007, S. 101.

re 2011⁹⁹. Im Weiteren haben im Sinne der Korruptionsprävention die Kandidaten für wichtige Verbandsfunktionen einen „fit and proper“-Test zu durchlaufen, der durch den Sportdachverband durchgeführt wird. Das Verfahren und die inhaltlichen Anforderungen an eine solche Integritätsüberprüfung sind in einer Richtlinie festzuhalten.

E. Zuweisung von Entscheidungskompetenzen an grössere Gremien

172. Das Risiko einer unzulässigen Beeinflussung des Willensbildungsprozesses innerhalb des Verbandes kann auch dadurch reduziert werden, dass grössere Gremien für sportpolitisch und wirtschaftlich wichtige Entscheide zuständig sind und darüber geheim abgestimmt wird.
173. Je kleiner die Entscheidungsgremien sind, desto einfacher ist es, seine Mitglieder im Hinblick auf eine bestimmte Beschlussfassung zu beeinflussen. In einem kleinen Gremium ist es einfacher, den Meinungsbildungsprozess durch Bestechung von Schlüsselpersonen zu beeinflussen und es ist durch den Bestechenden einfacher festzustellen, wie sich diese Schlüsselpersonen verhalten. In einem grossen Gremium das geheim abstimmt ist es viel schwieriger, die Willensbildung durch Bestechung seiner Mitglieder zu beeinflussen. Zum einen ist die Auswirkung einer einzelnen Bestechung aufgrund der grossen Anzahl der Mitglieder beschränkt und zum anderen ist es für den Bestechenden schwieriger festzustellen, ob der Bestochene sich wie versprochen verhält.
174. Eine unzulässige Einflussnahme auf grosse Entscheidungsgremien wird weniger durch die Bestechung Einzelner ausgeübt, sondern vielmehr durch den Versuch, den Ablauf der Versammlung zu beeinflussen, beispielsweise durch eine unvollständige Darstellung der Informationen, welche die Mitglieder des Gremiums für ihre Willensbildung brauchen, durch ignorieren abweichender Stellungnahmen und ganz generell durch die Nichteinhaltung der Grundsätze demokratischer Willensbildung¹⁰⁰. Dieses Risiko kann durch die oben erwähnten Verfahrensvorschriften kontrolliert werden.
175. Auf der Basis dieser grundsätzlichen Überlegungen fokussieren wir unsere Ausführungen in der Folge auf die grössten Risiken, denen Internationale Sportverbände ausgesetzt sind. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze zur Risikoprävention sollten in einer modernen Verbandsführung berücksichtigt werden.

⁹⁹ Vgl. dazu die Süddeutsche Zeitung vom 1. Juni 2011 unter <http://www.sueddeutsche.de/sport/fifa-kongress-blatter-wiedergewählt-gott-bleibt-gott-1.1104237> (02.12.12).

¹⁰⁰ Daher auch Rechtsfolge der Nichtigkeit bei formellen Fehlern: vgl. dazu ANTON HEINI/WOLFGANG PORTMANN/MATTHIAS SEEMANN, Grundriss des Vereinsrechts, Basel 2009, N 230 f.; ANTON HEINI/URS SCHERRER, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 75 N 36; HANS MICHAEL RIEMER, Berner Kommentar, Bd. I/3/2: Die Vereine, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60-79 ZGB, Bern 1990, Art. 75 N 95 ff.

F. Interessenkonflikte

a) Grundsatz

176. Das Thema Interessenkonflikte ist für International Sportverbände von besonderer Bedeutung. Nach Schweizerischem Vereinsrecht haben die Mitgliedsverbände theoretisch die Möglichkeit, grossen Einfluss auf die Führung ihres Gesamtverbandes zu nehmen. In der Praxis verwenden die Internationalen Sportverbände einen grossen Teil ihrer Erträge, um ihre Sportarten global weiter zu entwickeln. Dies geschieht insbesondere durch finanzielle Unterstützung der nationalen Mitgliedsverbände. Diese Unterstützung wird durch direkte Beiträge an die Kassen der Mitgliedsverbände und durch die Finanzierung von diversen lokalen Projekten und Investitionen geleistet. Mit Ausnahme von wenigen grossen Mitgliedsverbänden, die selber unternehmerisch tätig sind und dadurch über die entsprechenden Einnahmen verfügen, sind die Mitgliedsverbände in hohem Mass von der finanziellen Unterstützung durch die Internationalen Dachverbände abhängig. Natürlich entspricht diese Unterstützung dem Zweck eines Internationalen Sportdachverbandes und es ist insofern nichts dagegen einzuwenden. Allerdings birgt diese Mittelverteilung, wenn sie zu einer Abhängigkeit der Mitgliedsverbände vom Dachverband führt, einen latenten Interessenkonflikt in sich. Die von den Mitteln des Gesamtverbandes abhängigen Mitgliedsverbände werden die Hand nicht beissen, die sie füttert. Durch die Kommerzialisierung des Sports und das damit einhergehende Wachstum der zu verteilenden Geldmittel hat sich das Problem substantiell verstärkt. Das Budget der FIFA für Entwicklungsprogramme und die finanzielle Unterstützung ihrer Mitgliedsverbände beträgt in der laufenden Rechnungsperiode (2011-2014) 800 Millionen US Dollar; in der Rechnungsperiode 1995-1998 betrug dieses Budget noch USD 14 Millionen. Die FIFA hat die Ausgaben für Entwicklungsprogramme in den letzten 10 Jahren um den Faktor 50 gesteigert.

b) Institutioneller Interessenkonflikt

177. Die finanzielle Abhängigkeit führt letztlich dazu, dass die Mitglieder des Internationalen Verbandes keinen Anreiz haben, ihre vom Vereinsrecht vorgesehenen Kontroll- und Lenkungsarbeiten in der Mitgliederversammlung effektiv auszuüben. Die vom Vereinsrecht vorgesehene, demokratische „bottom-up“-Lenkung funktioniert nicht. Das Problem geht über die Mitgliederversammlung hinaus. Die Internationalen Sportverbände sind typischerweise in Fachkommissionen organisiert, die sich mit sportlichen Themen und mit der Verbandsführung befassen. Die Kommissionen haben wichtige Funktionen, indem sie Sport- und Verbandspolitische Themen besetzen oder wichtige Aufsichtspflichten (z.B. Finanzkommission, Revisionskommission, Marketingkommission, Strategiekommission) übernehmen. Sie sind somit wichtig für die Wahrung der Mitgliederinteressen und haben einen konstanteren Einfluss auf die Lenkung des Gesamtvereines als die ordentliche Mitgliederversammlung, die nur einmal im Jahr stattfindet. In den Kommissionen ist das Verhalten der Mitglieder jedoch sichtbarer als in der Mitgliederversammlung, wodurch sich der latente Interessenkonflikt zwischen Ausübung der Lenkungs- und Kontrollfunktionen im Gesamtverband und der Sicherung der finanziellen Grundlagen und der Förderung des eigenen Mitgliedsvereins akzentuiert. Somit ist es auch fraglich, ob die Fachkommissionen die von der Mitgliederversammlung übertragenen Lenkungs- und Kontrollfunktionen effektiv ausüben können. Die finanziellen Möglichkeiten der Dachverbände können nicht nur zu einer

Schwächung der Lenkungs- und Kontrollfunktionen durch die Mitglieder führen, sondern auch dazu, dass die Leitung des Dachverbandes die Entwicklungsprogramme gezielt für ihre eigenen Interessen einsetzt, zum Beispiel um sich für die nächste Wiederwahl Stimmen zu sichern.

178. In Analogie zum öffentlichen Bereich kann die Situation auch mit dem Paradox des Überflusses („Paradox of Plenty“) verglichen werden, welches sich auf die Feststellung bezieht, dass sich die Demokratie in Staaten mit Zugang zu natürlichen Ressourcen weniger schnell entwickelt, als in Staaten ohne solche Ressourcen¹⁰¹. Da die Regierenden nicht auf die Steuereinnahmen ihres Staatvolkes angewiesen sind, entwickeln sich demokratische Strukturen nur langsam. Für unsere Betrachtung besonders interessant ist, dass sich in solchen Fällen die Prinzipien der Verantwortlichkeit („Accountability“) und der Legitimität („Legitimacy“) – zwei der fünf Hauptprinzipien der Good Financial Governance¹⁰² – schlecht durchsetzen lassen. Das Prinzip der Verantwortlichkeit fordert unter anderem, dass Staaten darüber Bericht erstatten, wie sie planen die öffentlichen Einnahmen zu verwenden, und wie sie den Haushaltsplan umgesetzt haben. Damit die Öffentlichkeit die Regierung für ihre Entscheidungen und Handlungen zur Verantwortung ziehen kann, müssen Finanzinformationen leicht zugänglich und für einen Sachkundigen verständlich sein. Transparenz ist demzufolge von großer Bedeutung, um Verantwortlichkeit sicherzustellen. Das Prinzip der Legitimität im Kontext der Good Financial Governance verlangt eine direkte oder indirekte demokratische Legitimation von Entscheidungen, Gesetzen und Vorschriften im Bereich der öffentlichen Finanzen. Eine solche demokratische Legitimation liegt vor, wenn z.B. ein demokratisch gewähltes Parlament die wesentlichen Entscheidungen über die Mittelverwendung fällt. Verantwortlichkeit und Legitimität sind Lösungsansätze aus der öffentlichen Governance, die auch für die Führung von ressourcenreichen Sportverbänden eine wichtige Rolle spielen¹⁰³.
179. Die Prinzipien der Verantwortlichkeit und der Legitimität bieten Lösungsansätze für den institutionellen Interessenkonflikt in Internationalen Sportverbänden. Die Finanzunterstützung und die Entwicklungsprogramme Internationaler Sportdachverbände sollten auf einer klaren, einheitlichen Strategie basieren. Um die notwendige demokratische Legitimität zu erreichen, muss die Strategie von der Mitgliederversammlung des Dachverbandes definiert und bewilligt werden. Den Mitgliedern muss genügend Zeit für diesen demokratischen Entscheidungsfindungsprozess gegeben werden. Die Strategie muss derart gestaltet sein, dass sich die einzelnen Unterstützungsentscheidungen der Leitungsorgane auf diese zurückführen lassen und somit objektiv nachvollziehbar sind. Darüber hinaus sollte die Leitung des Dachverbandes jährlich der Mitgliederversammlung offenlegen, welche Massnahmen zur Umsetzung der Strategie im nächsten Vereinsjahr geplant sind; idealerweise befindet die Mitgliederversammlung auch über diese Jahreshaushalte. Selbstverständlich ist der Mitgliederversamm-

¹⁰¹ MICHAEL ROSS, Does Oil Hinder Democracy? World Politics, 53 (3), 2001, S. 325 ff.

¹⁰² OECD Directorate for Public Governance and Territorial Development, Principal Elements of good governance, abrufbar unter <http://www.oecd.org/gov/principalelementsofgoodgovernance.htm> (02.12.12).

¹⁰³ Zu den Prinzipien der Verantwortlichkeit und Legitimität vgl. KEES VAN KERSBERGEN / FRANS VAN WAARDEN, 'Governance' as a bridge between disciplines: Cross-disciplinary inspiration regarding shifts in governance and problems of governability, accountability and legitimacy, European Journal of Political Research, 43/2004, S. 143 ff.

lung für das jeweilige Berichtsjahr ein detaillierter, schriftlicher Finanzbericht vorzulegen, der Rechenschaft über die Umsetzung der Strategie und des Jahreshaushaltes ablegt. Es müssen für alle Entwicklungsprojekte vereinheitlichte Prüfungs-, Bewilligungs- und Kontrollprozesse (Projektcontrolling) eingeführt werden, welche in entsprechenden Richtlinien (Ausführungsbestimmungen) schriftlich festzuhalten sind. Darüber hinaus erfordert das Prinzip der Verantwortlichkeit die Etablierung einer unabhängigen Kontrollinstitution. Dies kann dadurch erreicht werden, dass eine externe Revisionsstelle die Mittelverwendung im Rahmen der Entwicklungsstrategie und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen auf Basis eines risikobasierten Revisionsplanes überprüft. Damit auch die Öffentlichkeit (Medien, Interessensgruppen) die Verbandsleitung für ihre Entscheidungen und Handlungen verantwortlich machen kann, müssen die Finanzinformationen transparent gemacht werden, d.h. sie müssen einfach zugänglich und verständlich sein.

c) Persönliche Interessenkonflikte

180. Zu dem beschriebenen institutionellen Interessenkonflikt kommen teilweise persönliche Interessenkonflikte hinzu. Funktionäre von Internationalen Sportverbänden können stark in die Aktivitäten von Mitgliedsverbänden und der lokalen Sportvereine eingebunden sein. Je kleiner der Mitgliedsverband, desto grösser ist oft das persönliche, operative Engagement der Funktionäre, da kleine Mitgliedsverbände nicht über eine ausgebaute, professionelle Verwaltung verfügen. Gleichzeitig wird in kleinen Mitgliedsverbänden, aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen, die Arbeit der Funktionäre häufig auf ehrenamtlicher Basis geleistet. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in solchen Fällen auch als Investition in die eigene berufliche und wirtschaftliche Zukunft betrachtet, mit dem Ziel einer entsprechenden Beteiligung am wirtschaftlichen Potential des Mitgliedsverbandes oder des Sportvereins. So finden sich vielfältige persönliche und finanzielle Verflechtungen von lokalen Verbandsfunktionären mit Sportaktivitäten, sei es durch die direkte oder indirekte Beteiligung an Investitionen (z.B. Bau von Sportstätten), durch Beteiligung an der Vermarktung von sportlichen Anlässen (z.B. Übertragungsrechte, Ticketverkauf) oder im Bereich der Ausbildung (Schulungen) bis hin zur Beteiligung am Transfer von Spielern und Clubs. Haben diese lokalen Verbandsfunktionäre eine Lenkungs- oder Überwachungsfunktion im Dachverband, kommt zum institutionellen Interessenkonflikt ein persönlicher Interessenkonflikt hinzu, insbesondere wenn die genannten Aktivitäten vom Dachverband finanziell unterstützt werden.
181. Persönliche Interessenkonflikte müssen durch klare interne Richtlinien zur Offenlegung geregelt werden, welche eine allgemeinverständliche und auf die besonderen Verhältnisse eines Sportdachverbandes angepasste Beschreibung von möglichen Interessenkonflikten beinhalten. Die Funktionäre und Mitarbeitenden der Sportdachverbände müssen gleichermaßen verpflichtet werden, potentielle Konflikte offen zu legen. Die Zuständigkeiten und der Prozess für die Entgegennahme von Meldungen, die Beurteilung von potentiellen und die Lösung von vorhandenen Interessenkonflikten müssen klar geregelt werden. Die Unterlassung von Meldungen muss sanktioniert werden.

d) Einheitlichkeit in den Prinzipien der guten Verbandsführung

182. Auf der positiven Seite ist zu bemerken, dass die finanzielle Unterstützung durch den Dachverband auch genutzt werden kann, um eine verantwortungsbewusste Verbandsführung in den Mitgliedsverbänden durchzusetzen. Der Dachverband kann die finanzielle Unterstützung von der Einhaltung von bestimmten Standards abhängig machen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Projektplanung, des Einkaufes, und des Projektcontrolling. Ebenfalls können die für die Verbandsfunktionäre des Dachverbandes geltenden Regeln für Interessenkonflikte auf die Stufe der Mitgliedsverbände weitergereicht werden. Dies ist wegen der oben beschriebenen wirtschaftlichen Verflechtungen von Funktionären und Mitarbeitenden auf Stufe der nationalen Mitgliedsverbände und der Sportvereine besonders wichtig. Die Anforderungen an die Rechnungslegung und an das entsprechende Reporting sollten über die vom Dachverband finanzierten Projekte hinaus die gesamte Rechnung der Mitgliedsverbände erfassen. Die Dachverbände sollten einheitliche Vorgaben an die lokale Rechnungslegung und die Buchprüfung der Mitgliedsverbände ansetzen, z.B. betreffend den Kontenrahmen, die Unabhängigkeit und die Qualifikation der Revisoren sowie den Umfang der Prüfungsmassnahmen. Zusätzlich sollten die Dachverbände in den Mitgliedsverbänden – auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes - eigene Revisionen durchführen, um sicherzustellen, dass die finanziellen Beiträge und die Mittel für Entwicklungsprogramme zweckentsprechend verwendet wurden. Im Rahmen dieser zentralen Revisionen sind Korruptionsrisiken und Geldwäscherei in das Prüfungsprogramm aufzunehmen.

e) Zusammenfassung

183. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Festlegung der strategischen Schwerpunkte der Ausgabenpolitik im Bereich der finanziellen Unterstützung und der Entwicklungsprojekte durch die Mitgliederversammlung zu einem transparenten und sachlich nachvollziehbarem Handeln der Leitungsorgane der Dachverbände führt. Idealerweise werden sowohl langfristige strategische Ziele der Ausgabenpolitik als auch die entsprechenden Jahres-/Rechnungshaushalte durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine demokratisch legitimierte Strategie, einheitliche Standards in den Bereichen der Bewilligung und des Controlling von Entwicklungsprojekten, sowie eine detaillierte, öffentliche Berichterstattung verhindert den Machtmissbrauch durch die Leitungsorgane oder einzelne Funktionäre der Internationalen Sportdachverbände. Eine derartige Struktur verbessert aber auch substantiell die Kontrollmöglichkeit der Dachverbände über die Mittelverwendung in den Mitgliedsverbänden. Die Kontrolle über die Mittelverwendung ist ein ideales Steuerungsinstrument für die Dachverbände zur Durchsetzung von gemeinsamen Werten, Standards und Verhaltensregeln im Bereich der guten Verbandsführung.

G. Ausschreibungsverfahren

a) Vorbemerkung

184. Das Thema Ausschreibungsverfahren umfasst zwei unterschiedliche Bereiche. Einerseits die Bestimmung der Austragungsorte von Grossveranstaltungen (Turniere), andererseits die Vergabe von Übertragungs- und Vermarktungsrechten, vor allem im Zusammenhang mit Turnieren und den dazugehörigen Qualifikationsrunden. Beiden Bereichen haftet ein Manipulations- und Korruptionsrisiko an, welches durch entspre-

chende Regeln kontrolliert werden muss. Genauso wichtig wie die detaillierten Ausschreibungsregeln sind die zugrundeliegenden Strategien, in der die wichtigsten Elemente festgelegt werden. Diese strategischen Vorgaben sollten demokratisch abgestützt sein, d.h. unter Einbezug der Verbandsmitglieder, wobei der Demokratieanspruch für die beiden Bereiche unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Die Strategien für die Wahl der Austragungsorte sollten von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Strategien für die Vermarktungsrechte können auch vom Vorstand beschlossen werden, da die Mitgliederversammlung für den Abschluss von kommerziellen Verträgen nicht unbedingt ein geeignetes Organ darstellt. Allerdings sollten auch in diesem Fall die Regeln klar und transparent sein, so dass Entscheidungen des Vorstandes objektiv nachvollziehbar sind. Ebenfalls sollten die Regeln so gestaltet sein, dass die grössten Korruptionsrisiken abgedeckt sind.

b) Bestimmung von Austragungsorten

185. Für die Bestimmung der Austragungsorte sollten die wichtigsten grundsätzlichen Kriterien von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Diese wesentlichen Kriterien betreffen unter anderem das Wahlorgan - idealerweise die Mitgliederversammlung - die Zulässigkeit von gemeinsamen Kandidaturen (Co-hosting), das Rotationssystem (z.B. Bestimmungen, dass Regionen/Länder in bestimmter Reihenfolge berücksichtigt werden sollen) sowie der Zeitpunkt der Ausschreibungen und der Wahlen. In Anbetracht der Komplexität und der wirtschaftlichen Bedeutung von Sportgrossveranstaltungen, sollten die aufgezählten Elemente im Rahmen einer Gesamtstrategie durch die Mitgliederversammlung bestimmt und nur durch diese geändert werden können.
186. Dies entspricht den Grundlagen einer guten Corporate Governance. Die Festlegung wichtiger strategischer Elemente auf adäquater Organisationsstufe führt zu transparentem und sachlich nachvollziehbarem Handeln der Organe und des Managements. Dies erleichtert auch die Durchführung korrekter Ausschreibungsverfahren sowie die Arbeit im Bereich der Compliance. Wenn z.B. klar ist, wann das nächste Ausschreibungsverfahren für eine Weltmeisterschaft stattfindet und wer an der Ausschreibung teilnehmen kann, so können die Dachverbände schon im Vorfeld der Ausschreibung ihre Compliance-Programme und ihre Kontrollmassnahmen auf die entsprechenden Verbandsmitglieder fokussieren.
187. Basierend auf den strategischen Eckpfeilern muss das Ausschreibungsverfahren für die Bewerbungen als Austragungsort von Grossveranstaltungen schriftlich festgelegt werden. Dabei muss besonderen Wert auf potentielle Beeinflussung auf das Wahlorgan durch bietende Verbandsmitglieder gelegt werden. Im Zusammenhang mit Entscheidungen über Austragungsorte können die bietenden Verbandsmitglieder versuchen, andere Verbandsmitglieder und einzelne Funktionäre zu beeinflussen. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass bietende Verbandsmitglieder, welche selber über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, gezielt Unterstützungsleistungen in Form von finanziellen Beiträgen oder der Subventionierung von Entwicklungsprojekten an andere Mitglieder leisten, um sich dadurch deren Stimmen zu sichern. Zudem kann auch auf einzelne Entscheidungsträger Einfluss genommen werden. Die Art der Beeinflussung reicht von bezahlten und üppig ausgestatteten Reisen zwecks Besichtigung des zukünftigen Austragungsortes bis hin zu Bestechungszahlungen. Die vom IOC im

Zusammenhang mit Bestechungsfällen bei der Vergabe der Olympischen Winterspiele an die Stadt Salt Lake City erarbeiteten Regeln¹⁰⁴ können dabei als Vorlage dienen. Ergänzend zu diesen Regeln ist anzumerken, dass insbesondere die Themen der finanziellen Unterstützung an Verbandsmitglieder und Interessenkonflikte auf Stufe der bietenden Verbandsmitglieder explizit geregelt werden müssen. Im Bereich der Interessenkonflikte sind die Regeln des Dachverbandes auf die Teilnehmer am Ausschreibungsverfahren, d.h. die Funktionäre und Mitarbeitenden von bietenden Mitgliedsverbänden, zu übertragen und eventuell an die spezifische Bewerbungssituation anzupassen. Im Bereich der finanziellen Unterstützung empfiehlt sich eine komplette Offenlegung aller Leistungen durch die bietenden Verbandsmitglieder während einer bestimmten Periode vor dem Ausschreibungsverfahren sowie die Einstellung jeglicher Unterstützungszahlungen bzw. dem Versprechen oder Planen solcher Zahlungen für die Dauer des Ausschreibungsverfahrens.

188. Für die technische Evaluation der Bewerbungen sind die Anforderungen (Pflichtenheft), die Bemessungskriterien sowie der Bewertungsprozess im vornherein schriftlich zu definieren. Die inhaltlichen Elemente und das Verfahren der Evaluation müssen klar und transparent sein, so dass sie für das Wahlorgan und die breite Öffentlichkeit objektiv nachvollziehbar sind. Bewerbungen welche die technischen Anforderungen erfüllen werden auf die Liste der engeren Auswahl gesetzt. Aus dieser Liste sollte es der Mitgliederversammlung überlassen sein, den finalen Kandidaten zu wählen. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung vermindert einerseits die Wirksamkeit der Einflussnahme auf einzelne Funktionäre und andererseits wird dadurch eine grössere demokratische Legitimation erzielt

c) Vergabe von Übertragungs- und Vermarktungsrechten

189. Im Bereich der Vergabe von Übertragungs- und Vermarktungsrechten (Sponsoring, Licensing, Hospitality, Ticketing) besteht ebenfalls ein grosses Missbrauchspotential, wie zum Beispiel der Fall ISL/ISMM zeigt¹⁰⁵. Derzeit werden Vermarktungsrechte von Sportdachverbänden zu einem guten Teil an Agenten (Sportmarketingagenturen) übertragen, die dann die Vermarktung übernehmen. Zum Teil überlassen Sportdachverbände die Vermarktung von Turnieren oder Spielen auch ihren Mitgliedsverbänden, welche z.T. wiederum Agenten einsetzen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine derart dezentrale Vermarktung ein vielfältiges Missbrauchs- und Korruptionspotential beinhaltet, insbesondere im Bereich des Sports, wo wie oben beschrieben die Grenzen zwischen der Rolle als Funktionär eines Sportvereins und der privaten geschäftlichen Tätigkeit oft fließend sind. Der Falls ILS/ISMM hat gezeigt, dass sich solche Konstruktionen zu eigentlichen Korruptionsmaschinen entwickeln können. Die Dachverbände müssen sich, zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung, den Missbrauch im Zusammenhang mit der Vermarktung ihrer Rechte anrechnen lassen. Dies ist nebst der Korruptionsprävention ein wichtiger Grund, weshalb die Dachverbände

¹⁰⁴ IOC-Rules of Conduct Applicable to all Cities Wishing to Organise the Olympic Games, abrufbar unter http://www.olympic.org/Documents/Reports/EN/en_report_1124.pdf (02.12.12).

¹⁰⁵ FIFA Governance Reform Project, First Report by the Independent Governance Committee to the Executive Committee of FIFA, 20 March 2012, S. 6, abrufbar unter http://www.fifa.com/mm/document/affederation/footballgovernance/01/60/85/44/first_report_by_igc_to_fifa_exco%5B2%5D.pdf (02.12.12).

diese wichtige Aufgabe nicht delegieren sollten. Wichtig ist bei der Regelung der Vermarktungsrechte, dass sowohl Vermarktungsstrategien wie auch die Ausschreibungsverfahren im Detail schriftlich festgehalten werden. Im Sinne der Korruptionsprävention ist es wichtig, dass die Dachverbände ihre Rechte selber und direkt an die entsprechenden Leistungsträger vergeben, d.h. dass sowohl die Verhandlungsführung, das Bewerbungsverfahren, der Vertragsabschluss und das Vertragsmanagement durch den Dachverband selber ausgeführt werden. Dies sollte grundsätzlich für alle Formen der Vermarktung sowie für alle Turniere (inkl. Qualifikationsrunden), Spiele (inkl. Freundschaftsspiele) und andere Veranstaltungen des Dachverbandes gelten. Die konkrete Ausgestaltung hängt jedoch stark vom Grad der Professionalisierung der Verbandsmitglieder ab. Beispielsweise überlässt die FIFA die Vermarktung der Qualifikationsspiele der Nationalmannschaften für die Fussball WM den Landesverbänden. Die 53 Europäischen Landesverbände der FIFA, zusammengeschlossen in der UEFA, haben am letztjährigen Kongress der UEFA (Mitgliederversammlung) bekannt gegeben¹⁰⁶, diese Spiele sowie die Qualifikationsspiele zu den UEFA-Europameisterschaften ab 2014 zentral durch die UEFA zu vermarkten. Interessant ist dabei das Argument der Wirtschaftlichkeit. Die UEFA ist der Ansicht, Zitat: „Dass die zentrale Vermarktung der Medienrechte von Nationalmannschaftswettbewerben es den nationalen Verbänden ermöglicht, mehr Geld aus ihren Qualifikationsspielen zu generieren, und ihnen zugleich - unabhängig von der Auslosung - stabile Einnahmen in der Qualifikation ermöglicht werden. Zudem werden konkurrenzlose "Nationalmannschafts-Abende" die Identität der betroffenen Wettbewerbe stärken.....Das Branding und die Positionierung sind ebenfalls sehr wichtig - und die europäischen Verbände werden künftig mehr Geld erhalten. Die großen europäischen Verbände haben mittlerweile verstanden, dass wir alle zusammen stärker sind als die Summe von 53 einzelnen Partnern."¹⁰⁷ All dies spricht für die direkte und möglichst zentrale Vermarktung durch die Internationalen Sportdachverbände.

190. Die Ausschreibungsverfahren für alle Arten von Vermarktungsrechten sollten klar geregelt, verlässlich und transparent sein. Es sollte das Prinzip der offenen Ausschreibung festgelegt werden, d.h. jedermann soll sich um die Rechte bewerben können. Es können durchaus auch sportpolitische Aspekte im Ausschreibungsverfahren abgebildet werden, z.B. die Frage, ob immer das wirtschaftlich interessanteste Angebot gewählt werden muss, oder ob andere Aspekte, wie zum Beispiel die Anzahl der Gratisübertragungen durch einen Anbieter (im Gegensatz zu „pay-tv“) eine Rolle spielen sollen. Wichtig ist, dass die Auswahlkriterien und das -verfahren klar geregelt und korrekt angewendet werden.

H. Vorbereitung und Durchführung von Grossveranstaltungen

191. Die Vorbereitungen von Sport-Grossveranstaltungen sind mit zum Teil riesigen Investitionen in die Infrastruktur (Stadien, Verkehrs- und Kommunikationsnetz) verbunden und die Durchführung (Ticketverkauf, Beherbergung, Hospitality, etc.) ist logistisch und wirtschaftlich komplex. Es ist bekannt, dass es im Zusammenhang mit den Investitionen und der Durchführung solcher Veranstaltungen zu Machtmissbrauch und Kor-

¹⁰⁶ XXXV Ordinary UEFA Congress, Paris, 22 March 2011.

¹⁰⁷ Medienmitteilung der UEFA abrufbar unter <http://de.uefa.com/uefa/events/marketing/media-rights-and-services/news/newsid=1776302.html> (02.12.12)

ruption kommt. Problematisch für die Internationalen Dachverbände ist dabei, dass sie sich in der öffentlichen Meinung Fehlverhalten anrechnen lassen müssen, auch wenn es nicht durch die eigenen Funktionäre und Mitarbeitenden verübt wurde. Deshalb ist es wichtig, dass die Internationalen Sportdachverbände adäquate Kontrollstrukturen und –Prozesse einführen. Als Vorbild kann hierzu das „Local Organising Committee“ für die FIFA Fussballweltmeisterschaften beigezogen werden¹⁰⁸. Diese lokale Organisationskomitee ist hauptsächlich zuständig für das lokale Event-Management (Transport, Sicherheit, Freiwilligenarbeit, Kommunikation). Das Organisationskomitee kann keine eigenen Einnahmen generieren, z.B. durch den Verkauf von Tickets, sondern erhält von der FIFA ein Budget zur Kostendeckung. Eine externe Kontrollstelle (eine „Big-4“ Revisionsgesellschaft) überwacht die Einhaltung der Budgets und der operativen Richtlinien (z.B. Einkaufs- oder Personalrichtlinien) und gibt Ausgaben mit einer Zweitunterschrift frei. Ebenfalls hat die FIFA sich für die Fussballweltmeisterschaft 2014 entschlossen, den Ticketverkauf selber zu kontrollieren und durch einen professionellen Anbieter durchführen zu lassen. Dies im Gegensatz zu früheren Fussballweltmeisterschaften, wo der Ticketverkauf den Gastgeberorganisationen übertragen wurde. Der zentral kontrollierte Ticketverkauf vermindert das Risiko von Missbräuchen, welche v.a. für die Fans frustrierend sein können.

I. Sportwetten

192. Es ist unbestritten dass der Wettbetrug und illegale Wetten dem Sport massiven Schaden zufügen und die organisierte Kriminalität unterstützen. Das Problem ist so gross und komplex, dass es einer aktiven Zusammenarbeit aller Akteure des Sports, der staatlichen Institutionen und der Wettunternehmen bedarf. Für die Sportdachverbände bedeutet dies nebst Information und Ausbildung ihrer Mitglieder vor allem die Festsetzung von verbindlichen Regeln zur Teilnahme an Sportwetten. Das IOC¹⁰⁹ schlägt vor, dass die am Sport Beteiligten (Spieler, Trainer, Funktionäre, Schiedsrichter, etc.) keine Wetten in ihrer Sportart, in anderen Sportarten, die Teil eines Multi-Sport-Events sind, an dem sie teilnehmen, oder in Sportarten, in welchen sie aufgrund ihrer Aktivität spezifische Informationen haben, abschliessen dürfen. Spielabsprachen sollen explizit untersagt und der Umgang mit Insiderinformation explizit geregelt werden. Die am Sport Beteiligten sind zu verpflichten, jegliche Kontaktaufnahme zum Zwecke der Spielmanipulation umgehend zu melden. Die vom nationalen Olympischen Komitee Swiss Olympic in ihrem Verhaltenskodex formulierte Regelung ist ein guter Ansatz, geht aber zu wenig weit. Die Sportdachverbände in der Schweiz sollten eine wenn möglich einheitliche, strikte und umfassende Regelung einführen. Wichtig ist dabei auch das Bekenntnis zur Transparenz und der aktiven Kooperation mit den staatlichen Institutionen im Bereich der Prävention und der Strafverfolgung.

J. Transfer von Spielern / Clubs

193. Der Transfer von Spielern und Clubs ist anfällig für Korruption (kick-backs) und Geldwäscherei. Es ist deshalb wichtig, dass die Internationalen Sportdachverbände in der

¹⁰⁸ Vgl. Art. 38 FIFA-Statuten.

¹⁰⁹ IOC Working Group, Conclusions from the Experts Meeting on 2. November 2011, abrufbar unter http://www.olympic.org/Documents/Illegal_Betting/Fight_against_irregular_and_illegal_sports_betting_conclusions.pdf (02.12.12).

Schweiz präventiv tätig werden. Das von der FIFA entwickelte „Transfer Matching System“¹¹⁰ liefert gute Ansätze. Allerdings sollten dieses und ähnliche Systeme mit Massnahmen zur Geldwäschereiprävention ergänzt werden.

K. Unabhängige Verbandsjustiz und Finanzaufsicht

194. Um die Massnahmen der guten Verbandsführung effizient überwachen und durchsetzen zu können braucht ein Sportdachverband eine funktionierende Verbandsjustiz und Finanzaufsicht. Vor allem in diesen Bereichen ist das Element der Unabhängigkeit und der professionellen Qualifikation von grösster Bedeutung. Die FIFA hat im Rahmen ihrer laufenden Reformen die Vorsitzenden und deren Vertreter in den beiden Kammern (Untersuchung-/Anlagekammer bzw. Richtende Kammer) des Ethikkomitees und des Audit & Compliance Komitees mit unabhängigen Personen besetzt¹¹¹, welche über die notwendige berufliche Qualifikation verfügen. Damit diese Personen ihre Aufgabe erfüllen können, müssen sie institutionell angemessen verankert und ausgestattet sein. Dies bedeutet, dass sie die Möglichkeit haben müssen selbständig zu arbeiten und vom Dachverband die geforderten finanziellen und personellen Mittel erhalten. Ebenfalls brauchen diese Personen Zugang zu Informationen, in dem sie Dokumente verlangen oder als Beobachter an Sitzungen von Gremien des Dachverbandes teilnehmen können. Für eine gute Verbandsführung ist dies die minimale Lösung. Es werden in Analogie zu den Entwicklungen in der Corporate Governance (unabhängige Verwaltungsräte) auch weitergehende Lösungen praktiziert. So bestimmen die Statuten des Amerikanischen Fussballverbandes (United States Soccer Federation), dass im Vorstand (Board of Directors) drei unabhängige Mitglieder vertreten sein müssen¹¹².

IV. Schlussbemerkungen

195. Die oben dargestellten Bereiche befassen sich mit der spezifischen Ausgangslage von Internationalen Sportdachverbänden und stellen entsprechende Lösungsansätze im Bereich der guten Verbandsführung dar. Nebst diesen spezifischen Problemstellungen gibt es eine Reihe von Massnahmen aus der Corporate Governance, die Dachverbände zu berücksichtigen haben, welche wirtschaftlich tätig sind. So sind zum Beispiel eine professionelle und transparente Rechnungslegung in Anwendung eines international anerkannten Standards (z.B. IFRS), eine effiziente Finanzkontrolle (z.B. interne Revision) und ein massgeschneidertes Regelwerk (Verhaltenskodex für Funktionäre und Mitarbeiter, Einkaufsrichtlinien, etc.) selbstverständliche Anforderungen an eine gute Verbandsführung. Ebenfalls gehören die Einrichtung von Fachkommissionen zu den notwendigen Massnahmen; als Mindestanforderung für eine gute Verbandsführung sind dies ein Revisions- & Compliance-Ausschuss, ein Vergütungsausschuss und ein Nominationsausschuss, der die oben erwähnten Integritätsprüfungen von Kandidaten für Verbandsfunktionen durchführt. Wichtig ist in diesen Kommissionen die Sicherstel-

¹¹⁰ Report on Global Transfer Market 2011, abrufbar unter http://sportetcitoyennete.com/revues/mars2012/fifa_globaltransfermarket.pdf (03.12.12).

¹¹¹ Bezüglich der Definition der Unabhängigkeit des Vorsitzenden der Audit- und Compliance-Kommission verweist Art. 36 Abs. 5 der FIFA-Statuten auf die Geschäftsordnung des FIFA-Kongresses.

¹¹² Bylaw 412 Section 2, Statutes of the United States Soccer Federation, abrufbar unter <http://www.usoccer.com/About/Governance/Bylaws.aspx> (03.12.12).

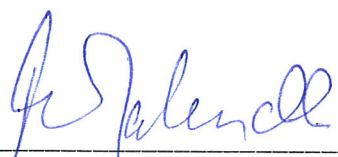
lung der Unabhängigkeit und der fachlichen Kompetenz. Im Sinne der Prävention sollten Sportdachverbände die im Verhaltenskodex beinhalteten Prinzipien und Regeln mit Compliance Programmen ergänzen, für welche sich in den Unternehmen eine gute Praxis entwickelt hat.

196. Wir hoffen, dass die Internationalen Sportdachverbände in der Schweiz ihre Verantwortung gegenüber den staatlichen Institutionen und der Öffentlichkeit wahrnehmen und die Chance zur Selbstregulierung ergreifen. In diesem Sinne schlagen wir vor, dass die wichtigsten Sportdachverbände in der Schweiz eine Arbeitsgruppe einsetzen, die nach dem Vorbild des „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“ der Economiesuisse einen Kodex für gute Verbandsführung von Internationalen Sportverbänden erarbeitet, der die dargestellten Risiken und Lösungsvorschläge berücksichtigt¹¹³.

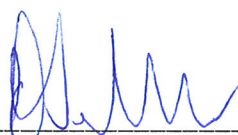
Am vorliegenden Gutachten haben mitgewirkt:

Prof. Dr. Mark Pieth, Prof. Dr. Lukas Handschin, Dr. Marco Balmelli, Damian Heller, Eva Bachofner und Lorenz Aenis

Für den ersten Teil verantwortlich zeichnet: Dr. Marco Balmelli, für den zweiten Teil: Damian Heller. Für Rückfragen stehen die Unterzeichneten gerne zur Verfügung.



(Dr. Marco Balmelli)



(Damian Heller)

¹¹³ Die deutsche Fassung des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse ist abrufbar unter http://www.economiesuisse.ch/de/PDF%20Download%20Files/pospap_swiss-code_corp-govern_20080221_de.pdf (03.12.12).